

Anlagen

Indikatorenliste
Punktwerte nach Quartilen (Grundlage sind absoluten Zahlen aus 2006)

	10 bis 21-Jährige	unter 1- bis 9-Jährige	ausländische Minderjährige	Haushalte mit Kindern	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre aus 2005/2006	Fälle JGH in 2004	Summe	Ränge nach Quartilen
Schildgen	3	3	3	3	4	2	2	20	2
Katterbach	2	3	3	2	4	1	1	18	1
Nußbaum	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Paffrath	3	3	6	3	6	4	3	28	3
Hand	3	4	9	4	6	3	3	32	3
Heldkamp	3	2	6	3	2	3	3	22	2
Gronau	3	3	12	3	6	3	4	34	4
Stadtmitt	4	4	12	4	8	4	4	40	4
Hebborn	3	2	3	3	4	2	3	20	2
Sand	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Romaney	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Herrenstrunden	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Horkenrath	2	2	3	2	4	2	2	17	1
Asselborn	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Säbtrösch	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Moltzfeld	2	2	3	2	4	2	2	17	1
Lockerath	2	2	3	2	4	1	1	15	1
Bensberg	2	2	3	2	4	2	1	18	1
Bockenberg	1	2	6	1	2	3	2	17	1
Kaule	2	2	3	3	4	1	1	15	1
Refrath	3	3	3	3	6	3	2	23	2
Alt-Refrath	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Kippekausen	1	1	3	1	2	1	1	10	1
Frankenforst	2	2	3	2	4	1	2	16	1
Lustheide	1	1	3	1	2	1	2	11	1
Mittelwert:								18	

Die Indikatoren "ausländische Minderjährige" und "Alleinerziehende mit Kindern" sind mehrfach gewichtet in die Berechnung der Punktwerte eingegangen.

"Ausländische Minderjährige" wurde mit drei multipliziert und "Alleinerziehende mit Kindern" wurde mit zwei multipliziert.

rot = 1. Priorität
blau = 2. Priorität
grün = 3. Priorität

Überschreitung des städtischen Gesamtwertes

	10 bis 21-Jährige	unter 1- bis 9-Jährige	ausländische Minderjährige	Haushalte mit Kindern	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre aus 2005/2006	Fälle JGH in 2004	Summe
Schildgen	0	0	0	1	0	0	0	1
Katterbach	0	0	0	0	0	0	0	0
Nußbaum	1	1	0	1	0	0	1	4
Paffrath	1	0	1	1	1	1	1	6
Hand	1	1	1	1	0	0	1	5
Heldkamp	1	0	1	0	0	1	1	4
Gronau	1	1	1	1	1	1	1	7
Stadtmitte	0	1	1	0	1	1	1	5
Hebborn	1	0	0	1	0	0	1	3
Sand	0	1	0	1	1	0	0	3
Romaney	0	0	0	0	0	0	1	1
Herrenstrunden	1	1	0	1	0	0	0	3
Herkenrath	1	0	0	1	1	0	1	4
Asselborn	1	1	0	1	0	0	1	4
Bärbroich	1	1	0	1	0	0	0	3
Moltzfeld	1	1	0	1	0	0	1	4
Lückerath	0	0	1	1	0	0	0	2
Bensberg	0	0	0	0	1	1	0	2
Bockenberg	1	1	1	1	1	1	1	7
Kaule	1	0	0	1	1	1	0	4
Refrath	0	0	0	0	1	1	0	2
Alt-Refrath	0	0	0	0	1	0	0	1
Kippekausen	0	0	0	0	1	0	0	1
Frankenforst	0	0	0	0	1	0	1	2
Lustheide	0	0	0	0	0	1	1	2

Vergleich, wie häufig einzelne Stadtteile den städtischen Gesamtwert (hier relative Werte) überschreiten. Der Stadtteil Gronau beispielsweise überschreitet in sieben Kategorien den jeweiligen städtischen Gesamtwert.

Anteil der 10 bis 21-Jährigen

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2004			Stichtag 31.12.2006			Quartilen (Q) bezogen auf 2006
	Wohn- bevölkerung Insgesamt	davon 10 bis 21- Jährige (absolut)	davon 10 bis 21- Jährige (relativ)	Wohn- bevölkerung Insgesamt	davon 10 bis 21- Jährige (absolut)	davon 10 bis 21- Jährige (relativ)	
11 Schildgen	6.335	787	12,4%	6.243	777	12,4%	3 1. Q: 0 bis 396
12 Katterbach	4.585	500	10,9%	4.732	497	10,5%	2 2. Q: 397 bis 708
A	10.920	1.287	11,8%	10.975	1.274	11,6%	3 3. Q: 709 bis 1021
13 Nußbaum	1.137	147	12,9%	1.110	159	14,3%	1 4. Q: 1022 bis 1333
14 Paffrath	7.175	912	12,7%	7.112	928	13,0%	3
15 Hand	7.825	1.037	13,3%	8.268	1.101	13,3%	3
B	16.137	2.096	13,0%	16.491	2.188	13,3%	
23 Hektkamp	6.135	753	12,3%	6.040	762	12,6%	3
24 Gronau	6.430	899	14,0%	6.383	847	13,3%	3
C	12.565	1.652	13,3%	12.423	1.635	13,1%	
21 Stadtmitt	10.975	1.334	12,2%	10.954	1.333	12,2%	4
22 Hebborn	6.204	897	14,5%	6.100	837	13,7%	3
33 Sand	2.405	286	11,9%	2.372	276	11,6%	1
D	19.684	2.517	12,8%	19.436	2.446	12,6%	
31 Romaney	681	83	12,2%	693	84	12,1%	1
32 Herrenstrunden	1.081	178	16,5%	1.055	182	17,3%	1
41 Herkenrath	3.805	576	15,1%	3.684	581	15,7%	2
42 Asselborn	940	125	13,3%	927	143	15,4%	1
43 Bärbröhl	1.416	190	13,4%	1.404	190	13,5%	1
55 Moltzfeld	4.813	674	14,0%	4.784	707	14,8%	2
E	12.736	1.626	12,8%	12.657	1.637	12,9%	
51 Lückerrath	3.636	456	12,5%	3.639	447	12,3%	2
52 Bensberg	5.310	561	10,6%	5.305	561	10,6%	2
53 Bockenberg	2.884	409	14,3%	2.809	380	13,5%	1
54 Kaule	3.277	393	12,1%	3.488	439	12,6%	2
F	15.087	1.822	12,1%	15.241	1.927	12,6%	
61 Reifrath	9.016	901	10,0%	9.012	952	10,6%	3
62 Alt-Reifrath	2.989	277	9,3%	2.947	289	9,8%	1
63 Kippekausen	2.589	329	12,7%	2.564	320	12,5%	1
64 Frankenforst	5.111	570	11,2%	5.062	583	11,5%	2
65 Lushalde	3.319	365	11,0%	3.318	382	11,5%	1
G	23.094	2.742	11,9%	23.303	2.626	11,3%	
Stadt insgesamt	110.033	13.642	12,4%	110.016	13.755	12,5%	

Quelle: EDV-Einwohnerdatei vom 31.12.2004 und vom 31.12.2006

Anteil der unter 1- bis 9-Jährigen

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2004			Stichtag 31.12.2006			Q
	Wohnbevölkerung insgesamt	davon unter 1- bis 9-Jährige (absolut)	davon unter 1- bis 9-Jährige (relativ)	Wohnbevölkerung insgesamt	davon unter 1- bis 9-Jährige (absolut)	davon unter 1- bis 9-Jährige (relativ)	
11 Schildgen	6.335	595	9,4%	6.243	560	9,0%	3
12 Katterbach	4.585	386	8,4%	4.732	427	9,0%	3
A	10.920	981	9,0%	10.975	987	9,0%	
13 Nufbaum	1.137	132	11,6%	1.110	114	10,3%	1
14 Paffrath	7.175	670	9,3%	7.112	649	9,1%	3
15 Hand	7.825	849	10,8%	8.269	952	11,5%	4
B	16.137	1.661	10,3%	16.491	1.716	10,4%	
23 Heckkamp	6.135	562	9,2%	6.040	525	8,7%	2
24 Gronau	6.430	663	10,3%	6.383	673	10,5%	3
C	12.565	1.225	9,7%	12.423	1.198	9,6%	
21 Stadtmittel	10.975	1.042	9,5%	10.964	1.042	9,5%	4
22 Hebborn	6.204	558	9,0%	6.100	547	9,0%	2
33 Sand	2.405	242	10,1%	2.372	228	9,6%	1
D	19.684	1.842	9,4%	19.426	1.817	9,4%	
31 Roinaney	681	49	7,2%	693	52	7,5%	1
32 Herrenstrunden	1.081	142	13,1%	1.055	112	10,6%	1
41 Harkenrath	3.805	387	10,2%	3.694	342	9,3%	2
42 Asselborn	940	117	12,4%	927	104	11,2%	1
43 Barbroich	1.418	154	10,9%	1.404	137	9,8%	1
55 Moltzfeld	4.813	523	10,9%	4.784	483	10,1%	2
E	12.736	1.372	10,8%	12.557	1.230	9,8%	
51 Lückerrath	3.856	337	8,7%	3.639	342	9,4%	2
52 Bensberg	5.310	440	8,3%	5.305	408	7,7%	2
53 Bockenberg	2.864	330	11,5%	2.809	308	11,0%	2
54 Kaule	3.277	275	8,4%	3.488	329	9,4%	2
F	15.087	1.392	9,2%	15.241	1.397	9,1%	
61 Reifrath	9.016	767	8,5%	9.012	738	8,2%	3
62 Alt-Reifrath	2.969	266	9,0%	2.947	277	9,4%	1
63 Kippelkeusen	2.589	241	9,3%	2.564	234	9,1%	1
64 Frankenforst	5.111	475	9,3%	5.062	438	8,7%	2
65 Lustheide	3.319	285	8,6%	3.318	272	8,2%	1
G	23.004	2.035	8,8%	22.903	1.959	8,6%	
Start insgesamt	110.033	10.466	9,5%	110.016	10.293	9,4%	

Quartilen (Q)
bezogen auf 2006

1. Q: 0 bis 299
2. Q: 300 bis 547
3. Q: 548 bis 794
4. Q: 795 bis 1042

Minderjährige mit ausländischer Nationalität am 31.12.2000 und am 31.12.2004

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2000				Stichtag 31.12.2004				Stichtag 31.12.2006				Q
	Minderjährige insgesamt	davon ausl. Nationalität (absolut)	ausl. Nationalität (relativ)		Minderjährige insgesamt	davon ausl. Nationalität (absolut)	ausl. Nationalität (relativ)		Minderjährige insgesamt	davon ausl. Nationalität (absolut)	ausl. Nationalität (relativ)		
11 Schildgen	1.169	38	3,3%		1.133	36	3,2%		1.098	33	3,0%	1	1. Q: 0 bis 68
12 Katterbach	758	55	7,3%		725	47	6,5%		789	45	5,7%	1	2. Q: 69 bis 128
A	1.927	93	4,8%		1.858	83	4,5%		1.897	78	4,1%		3. Q: 129 bis 188
13 Nuttbaum	190	9	4,7%		232	6	2,6%		232	11	4,7%	1	4. Q: 189 bis 248
14 Paffrath	1.200	141	11,8%		1.308	136	10,4%		1.276	113	8,9%	2	
15 Hand	1.312	129	9,8%		1.590	185	10,4%		1.720	151	8,8%	3	
B	2.702	279	10,3%		3.130	307	9,8%		3.228	279	8,6%		
23 Hedkamp	1.064	190	17,9%		1.076	137	12,7%		1.026	85	9,3%	2	
24 Gronau	1.296	349	26,9%		1.235	252	20,4%		1.229	208	16,8%	4	
C	2.360	539	22,8%		2.311	398	17,2%		2.256	301	13,3%		
21 Stadtmitte	1.927	387	19,0%		1.953	294	15,1%		1.915	248	13,0%	4	
22 Hebborn	1.277	70	5,5%		1.156	57	4,9%		1.082	53	4,9%	1	
33 Sand	416	23	5,5%		433	25	5,8%		410	22	5,4%	1	
D	3.620	490	13,5%		3.642	376	10,3%		3.407	323	9,5%		
31 Romaney	120				100				108			1	
32 Herrenstrunden	270	12	4,4%		263	7	2,7%		243	8	3,3%	1	
41 Herkenrath	819	34	4,2%		791	36	4,6%		759	29	3,8%	1	
42 Asselborn	201				210				207			1	
43 Bairbroich	229				292				276			1	
55 Moltzfeld	1.012	78	7,7%		1.028	84	8,2%		992	47	4,7%	1	
E	2.861	136	4,7%		2.894	109	3,8%		2.683	88	3,3%		
51 Lückerrath	640	68	10,6%		644	66	10,2%		635	49	7,7%	1	
52 Bensberg	782	52	6,6%		820	54	6,6%		788	51	6,5%	1	
53 Bockenberg	566	173	30,6%		606	152	25,1%		560	113	20,2%	2	
54 Kaula	576	38	6,6%		553	24	4,3%		629	24	3,8%	1	
F	2.664	331	12,4%		2.623	286	11,3%		2.610	237	9,1%		
61 Refrath	1.392	101	7,3%		1.410	79	5,6%		1.398	68	4,7%	1	
62 Alt-Refrath	428	21	4,9%		454	15	3,3%		413	13	3,1%	1	
63 Kippekausen	445	36	8,1%		460	22	4,8%		461	22	4,8%	1	
64 Frankenforst	902	71	7,9%		853	49	5,7%		830	44	5,3%	1	
65 Lustheide	552	26	4,7%		532	20	3,8%		527	13	2,5%	1	
G	3.719	255	6,9%		3.709	165	4,5%		3.627	158	4,4%		
Stadt insgesamt	19.543	2.085	10,7%		19.587	1.745	8,9%		19.687	1.490	7,6%		

.. = Zahlenwerte geheim zuhalten, da unter der Nachweigränze

Quelle: EDV-Einwohner-Datei vom 31.12.2000; 31.12.2004 und 31.12.2006

Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2000			Stichtag 31.12.2004			Stichtag 31.12.2006			Quartilen (Q) bezogen auf 2006
	Haushalte insgesamt	Haushalte mit Kindern (absolut)	Haushalte mit Kindern (relativ)	Haushalte insgesamt	Haushalte mit Kindern (absolut)	Haushalte mit Kindern (relativ)	Haushalte insgesamt	Haushalte mit Kindern (absolut)	Haushalte mit Kindern (relativ)	Q
11 Schildgen	3.007	708	23,5%	3.067	693	22,6%	3.001	686	22,9%	3
12 Katterbach	2.288	486	21,2%	2.372	462	19,5%	2.390	503	21,0%	2
A	6.296	1.194	19,1%	6.439	1.155	18,1%	6.391	1.189	18,6%	
13 Nudbaum	458	122	26,6%	501	142	28,3%	492	138	28,0%	1
14 Paffrath	3.153	728	23,1%	3.353	786	23,4%	3.302	764	23,1%	3
15 Hand	3.453	809	23,4%	3.780	977	25,8%	3.904	1.031	26,4%	4
B	7.062	1.658	23,5%	7.654	1.905	25,0%	7.498	1.933	25,8%	
23 Heikamp	3.024	647	21,4%	3.176	661	20,8%	3.109	635	20,4%	3
24 Gronau	3.067	777	25,3%	3.154	762	24,2%	3.103	765	24,7%	3
C	6.091	1.424	23,4%	6.330	1.423	22,6%	6.212	1.400	22,5%	
21 Stadtmitt	5.478	1.160	21,2%	5.670	1.207	21,3%	5.708	1.171	20,5%	4
22 Hebborn	2.937	768	26,1%	2.988	711	23,8%	2.853	670	23,5%	3
33 Sand	1.177	267	22,7%	1.200	275	22,9%	1.180	272	23,1%	1
D	9.592	2.195	22,9%	9.858	2.193	22,2%	9.839	2.113	21,5%	
31 Romaney	331	71	21,5%	323	60	18,6%	328	64	19,5%	1
32 Herrenstrunden	451	159	35,3%	455	156	34,3%	445	143	32,1%	1
41 Herkenrath	1.652	486	29,4%	1.692	482	28,5%	1.640	463	28,2%	2
42 Asselborn	391	127	32,5%	412	131	31,8%	395	126	31,9%	1
43 Bärbröich	552	133	24,1%	611	171	28,0%	608	160	26,3%	1
55 Moitzfeld	2.113	571	27,0%	2.165	601	27,8%	2.165	589	27,2%	2
E	6.490	1.627	25,1%	6.659	1.601	24,2%	6.561	1.648	25,1%	
61 Lückerrath	1.723	394	22,9%	1.785	407	22,8%	1.768	401	22,7%	2
52 Bensberg	2.796	497	17,8%	2.882	523	18,1%	2.908	492	16,9%	2
53 Bockenber	1.396	327	23,4%	1.464	363	24,5%	1.394	332	23,8%	1
64 Kaulle	1.572	357	22,7%	1.657	369	22,3%	1.753	393	22,4%	2
F	7.487	1.878	25,1%	7.808	1.862	23,9%	7.822	1.818	23,2%	
61 Refrath	4.619	895	19,4%	4.757	889	18,7%	4.739	882	18,6%	3
62 Alt-Refrath	1.512	276	18,3%	1.544	288	18,7%	1.551	267	17,2%	1
63 Kippekausen	1.307	276	21,1%	1.336	276	20,7%	1.320	280	21,2%	1
64 Frankenforst	2.647	577	21,8%	2.749	555	20,2%	2.692	528	19,6%	2
65 Lusthelde	1.737	381	21,9%	1.775	345	19,4%	1.733	341	19,7%	1
G	11.922	2.386	20,0%	12.161	2.353	19,3%	12.036	2.298	19,1%	
Stadt insgesamt	52.839	11.953	22,6%	54.888	12.292	22,4%	54.878	12.096	22,2%	

Quelle: EDV-Einwohnerdatei vom 31.12.2000 und vom 31.12.2004

Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren am 31.12.2000, am 31.12.2004 und am 31.12.2006

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2000			Stichtag 31.12.2004			Stichtag 31.12.2006			Q
	Haushalte mit Kindern (absolut)	davon Allein-erziehende (absolut)	Allein-erziehende (relativ)	Haushalte mit Kindern (absolut)	davon Allein-erziehende (absolut)	Allein-erziehende (relativ)	Haushalte mit Kindern (absolut)	davon Allein-erziehende (absolut)	Allein-erziehende (relativ)	
11 Schildgen	708	131	18,5%	693	160	23,1%	688	180	26,2%	2
12 Katterbach	486	105	21,6%	462	122	26,4%	503	129	25,6%	2
A	1.194	236	19,8%	1.155	282	24,4%	1.169	308	26,3%	
13 Nulßbaum	122	26	21,3%	142	25	17,6%	138	28	20,3%	1
14 Paffrath	728	174	23,9%	786	203	25,8%	784	234	30,6%	3
15 Hand	809	173	21,4%	977	233	22,8%	1.031	257	24,9%	3
B	1.699	373	22,0%	1.905	451	23,7%	1.933	519	26,8%	
23 Hektkamp	647	159	24,6%	661	186	28,1%	635	180	28,3%	1
24 Gronau	777	166	21,4%	782	209	27,4%	765	231	30,2%	3
C	1.424	325	22,8%	1.443	395	27,3%	1.400	411	29,4%	
21 Stadtmitte	1.160	267	23,0%	1.207	352	29,2%	1.171	360	30,7%	4
22 Hebborn	768	147	19,1%	711	165	23,2%	670	174	26,0%	2
33 Sand	267	45	16,9%	275	84	30,5%	272	81	29,8%	1
D	2.195	479	21,8%	2.193	581	26,5%	2.113	616	29,1%	
31 Romaney	71	18	25,4%	80	13	16,3%	64	18	28,1%	1
32 Herrenstrunden	159	32	20,1%	158	27	17,3%	143	27	18,9%	1
41 Horkenrath	466	83	17,8%	482	118	24,5%	463	134	28,9%	2
42 Asselborn	127	17	13,4%	131	25	19,1%	126	27	21,4%	1
43 Barbroich	133	18	13,5%	171	28	16,4%	160	30	18,8%	1
55 Moltzfeld	571	91	15,9%	601	136	22,6%	589	151	25,6%	2
E	1.927	369	19,1%	1.901	347	18,2%	1.845	387	21,0%	
51 Lückerrath	394	92	23,4%	407	117	28,7%	401	109	27,2%	2
52 Bensberg	497	105	21,1%	523	138	26,4%	492	153	31,1%	2
53 Bockenbeig	327	81	24,8%	363	104	28,7%	332	102	30,7%	1
54 Kaulle	357	91	25,5%	389	99	25,5%	393	132	33,6%	2
F	1.975	369	18,7%	1.932	358	18,5%	1.816	495	27,3%	
61 Refrath	895	221	24,7%	889	247	27,8%	882	255	28,9%	3
62 Alt-Refrath	276	61	22,1%	286	87	30,2%	267	97	36,3%	1
63 Kippelhausen	276	74	26,8%	276	83	30,1%	280	81	28,9%	1
64 Frankenforst	577	133	23,1%	555	155	27,9%	528	158	29,9%	2
65 Lustheide	361	70	19,4%	345	92	26,7%	341	95	27,9%	1
G	2.385	669	28,1%	2.363	644	27,2%	2.298	686	29,9%	
Stadt insgesamt	11.959	2.600	21,7%	12.292	3.176	25,9%	12.096	3.423	28,3%	

Quartilen (Q)
bezogen auf 2006
1. Q: 0 bis 104
2. Q: 105 bis 189
3. Q: 190 bis 275
4. Q: 276 bis 360

Quelle: EDV-Einwohner-Datei vom 31.12.2000, vom 31.12.2004 und vom 31.12.2006; Zahlen geschätzt

Wohnplatz	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte unter 25 Jahre vom 30.06.2004 Arbeitslose unter 25 Jahre vom 31.12.2004					Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte unter 25 Jahre vom 31.12.2005 Arbeitslose unter 25 Jahre vom 30.06.2006					Q
	Sozial- versicherungs- pflichtig Beschäftigte und Arbeitslose unter 25 Jahre	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre (absolut)	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre (relativ)	Sozial- versicherungs- pflichtig Beschäftigte und Arbeitslose unter 25 Jahre	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre (absolut)	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre (relativ)					
11 Schildgen	200	30	15,0%	203	23	11,3%	2	1. Q: 0 bis 18			
12 Katterbach	142	17	12,0%	147	11	7,5%	1	2. Q: 19 bis 36			
A	342	47	13,7%	350	34	9,7%		3. Q: 37 bis 53			
13 Nußbaum	37	3	8,1%	38	4	10,5%	1	4. Q: 64 bis 71			
14 Paffrath	243	34	14,0%	264	55	20,8%	4				
15 Hand	265	37	14,0%	268	38	14,2%	3				
B	645	74	11,5%	670	97	14,5%					
23 Heidkamp	230	34	14,8%	264	41	15,1%	3				
24 Gronau	271	44	16,2%	265	49	18,5%	3				
C	601	78	12,9%	619	90	14,5%					
21 Stadtlmitte	393	59	15,0%	412	71	17,2%	4				
22 Hebborn	221	24	10,9%	237	23	9,7%	2				
33 Sand	77	14	18,2%	80	7	8,8%	1				
D	691	97	14,0%	723	101	13,9%					
31 Romaney	27			24			1				
32 Herrenstrunden	45	4	8,9%	42			1				
41 Herkenrath	147	21	14,3%	119	18	13,4%	2				
42 Asselborn	30	4	13,3%	34	3	8,8%	1				
43 Bärbröich	48			55	6	10,9%	1				
55 Meitzfeld	154	18	11,7%	144	7	4,9%	2				
E	451	62	13,8%	418	132	31,6%					
51 Luckerath	108	10	9,3%	110	14	12,7%	1				
52 Bensberg	148	19	12,8%	162	28	17,3%	2				
53 Bockenbergr	129	27	20,9%	133	43	32,3%	3				
54 Kaule	99	18	18,2%	98	16	16,3%	1				
F	494	74	14,9%	503	101	20,1%					
61 Reifrath	243	20	8,2%	267	41	15,4%	3				
62 Alt-Reifrath	80	8	10,0%	70	10	14,3%	1				
63 Kippekausen	82	12	14,6%	77	8	10,4%	1				
64 Frankenforst	144	17	11,8%	138	12	8,8%	1				
65 Luthelheide	108	12	11,1%	97	18	18,5%	1				
G	657	89	13,5%	647	87	13,4%					
Stadt insgesamt	3.071	491	16,0%	3.736	542	14,5%					

* = Zahlenwerte geheim zuhalten, da unter der Nachweiskgrenze

Quelle: Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Anteil der Fälle in der Jugendgerichtshilfe in 2004

Wohnplatz	Fälle Jugend- gerichts- hilfe in 2004 (absolut)	Fälle Jugend- gerichts- hilfe in 2004 (relativ)	Q
11 Schildgen	12	2,6	2
12 Katterbach	4	1,4	1
13 Nußbaum	4	4,9	1
14 Paffrath	21	3,9	3
15 Hand	22	3,8	3
23 Heidkamp	17	3,7	3
24 Gronau	25	4,6	4
21 Stadtmitte	30	3,6	4
22 Hebborn	17	3,1	3
33 Sand	1	0,6	1
31 Romaney	3	5,8	1
32 Herrenstrunden	1	1,0	1
41 Herkenrath	12	3,6	2
42 Asselbom	4	5,7	1
43 Bärbroich	1	0,9	1
55 Moitzfeld	14	3,8	2
51 Lückerrath	2	0,7	1
52 Bensberg	5	1,5	1
53 Bockenberg	16	6,3	2
54 Kaule	7	2,8	1
61 Refrath	10	2,0	2
62 Alt-Refrath	3	1,9	1
63 Kippekausen	5	2,7	1
64 Frankenforst	11	3,2	2
65 Lustheide	9	4,2	2
		3,1	

Quartilen (Q)
bezogen auf 2004

1. Q: 0 - 8
2. Q: 9 - 16
3. Q: 17 - 23
4. Q: 24 - 30

Anlage 2

Zum 01.05.2007 wurden die Einrichtungen zu folgenden Zeiten geöffnet:

Einrichtung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Mindest-Öffnungszeiten
FrESch	16:00 bis 20:30	15:00 bis 21:00	16:00 bis 19:00	14:30 bis 21:00	16:00 bis 21:00 z.T. bis 22:00 1 x monatl. 19:00 bis 24:00 Spielbaustelle	15:00 bis 20:00 1 x monatl.	25 Std.
K.O.T. Gronau		15:00 bis 18:00 (10 bis 13 Jahre) 17:00 bis 20:00 (14 bis 21 Jahre)	15:00 bis 18:00 (10 bis 13 Jahre) 17:00 bis 20:00 (14 bis 21 Jahre)	15:00 bis 18:00 (10 bis 13 Jahre) 17:00 bis 21:00 (14 bis 21 Jahre)	15:00 bis 18:00 (10 bis 13 Jahre) 17:00 bis 22:00 (14 bis 21 Jahre)		23 Std.
Q1	17:00 bis 21:00/23:00	17:00 bis 21:00/23:00 Internetcafé: 15:00 bis 20:00	17:00 bis 21:00/23:00 Internetcafé: 15:00 bis 20:00	17:00 bis 21:00/23:00 Internetcafé: 15:00 bis 20:00	17:00 bis 24:00	Freitags oder samstags Veranstaltungen 19:00 bis 01:00	29 Std.
Café Leichtsinn		15:00 bis 20:00	15:00 bis 20:00	15:00 bis 22:00	15:00 bis 24:00	1 x monatl. Veranstaltungsabend	26 Std.
Ufo	15:00 bis 18:00	17:00 bis 23:00	17:00 bis 23:00	17:00 bis 01:00		fast jedes Wochenende Veranstaltungen von 20:00 bis 04:00 oder 22:00 bis 05:00	23 Std.
Haus für die Jugend			17:00 bis 21:00	Ehrenamtlertreff der KJG Moitzfeld 14:00 bis 18:00			4 Std.
Jugendcafé Krea	14:00 bis 18:00	14:00 bis 21:00			14:00 bis 21:00	regelmäßig 1 x monatl. Veranstaltungen	22 Std.
Stylers Club im ZAK			16:00 bis 19:00	17:00 bis 20:00	15:00 bis 21:00		12 Std.
Projekt im Hermann-Löns-Viertel	14:00 bis 17:00		14:00 bis 17:00		14:00 bis 17:00		9 Std.
K.O.T. Heidkamp							
Kreativitätsschule	9:00 bis 22:00	9:00 bis 22:00	9:00 bis 20:00	9:00 bis 22:00	9:00 bis 19:00	1 x monatl. 10:00 bis 13:00 Offenes Atelier	60 Std.

Abg. 3

Einwohner/innen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren zum 31.12.2004												
Altersgruppen	Insg.	männl. abs.	weibl. abs.	Deutsche				Ausländer				
				Insg.	männl.	männl. % ¹	weibl.	weibl. % ¹	Insg.	männl.	männl. % ¹	weibl. % ¹
6 bis unter 10 Jahre	4.499	2.294	2.205	4.041	2.071	46,0	1.970	43,8	458	223	10,2	235
10 bis unter 14 Jahre	4.573	2.315	2.258	4.134	2.094	45,8	2.040	44,6	439	221	9,6	218
14 bis unter 18 Jahre	4.796	2.385	2.411	4.295	2.123	44,3	2.172	45,3	501	262	10,4	239
18 bis unter 21 Jahre	3.235	1.617	1.618	2.868	1.436	44,4	1.432	44,3	367	181	11,3	186
21 bis unter 27 Jahre	6.516	3.238	3.278	5.514	2.782	42,7	2.732	41,9	1.002	456	15,4	546
Gesamt	23.619	11.849	11.770	20.862	10.506	44,5	10.346	43,8	2.767	1.343	5,7	1.424

%¹: bezogen auf alle Einwohner in dieser Altersgruppe

Einwohner/innen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren zum 31.12.2005												
Altersgruppen	Insg.	männl.	weibl.	Deutsche				Ausländer				
				Insg.	männl.	männl. % ¹	weibl.	weibl. % ¹	Insg.	männl.	männl. % ¹	weibl. % ¹
6 bis unter 10 Jahre	4.527	2.360	2.167	4.070	2.126	47,0	1.944	42,9	457	234	5,2	223
10 bis unter 14 Jahre	4.583	2.286	2.297	4.151	2.076	45,3	2.075	45,3	432	210	4,6	222
14 bis unter 18 Jahre	4.772	2.401	2.371	4.304	2.155	45,2	2.149	45,0	468	246	5,2	222
18 bis unter 21 Jahre	3.307	1.663	1.644	2.939	1.485	44,9	1.454	44,0	368	178	5,4	190
21 bis unter 27 Jahre	6.326	3.160	3.166	5.413	2.747	43,4	2.666	42,1	913	413	6,5	500
Gesamt	23.515	11.870	11.646	20.877	10.589	45,0	10.288	43,8	2.638	1.281	5,4	1.357

%¹: bezogen auf alle Einwohner in dieser Altersgruppe

Einwohner/innen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren zum 31.12.2006												
Altersgruppen	Insg.			Deutsche				Ausländer				
	Insg.	männl.	weibl.	Insg.	männl.	weibl.	weibl. % ¹	Insg.	männl.	männl. % ¹	weibl.	weibl. % ¹
6 bis unter 10 Jahre	4.386	2.310	2.076	3.992	2.095	1.897	43,3	394	215	4,9	179	4,1
10 bis unter 14 Jahre	4.605	2.318	2.287	4.180	2.110	2.070	45,0	425	208	4,5	217	4,7
14 bis unter 18 Jahre	4.749	2.409	2.340	4.339	2.195	2.144	45,1	410	214	4,5	196	4,1
18 bis unter 21 Jahre	3.400	1.728	1.672	3.040	1.543	1.497	44,0	360	185	5,4	175	5,1
21 bis unter 27 Jahre	6.184	3.129	3.055	5.298	2.714	2.584	41,8	886	415	6,7	471	7,6
Gesamt	23.324	11.894	11.430	20.849	10.657	10.192	43,7	2.475	1.237	5,3	1.238	5,3

%¹: bezogen auf alle Einwohner in dieser Altersgruppe

Strukturdaten der Stammesbesucherinnen
2004 bis 2006

Jahr	2004				2005				2006			
	% ^a	% ^b	% ^c	% ^d	% ^a	% ^b	% ^c	% ^d	% ^a	% ^b	% ^c	% ^d
deutsch/ männlich	35,3		1,5	1,7	3,3	36,3	1,8	2,0	3,9	39,1	1,9	2,1
deutsch/ weiblich	23,8		1,0	1,1	2,3	25,9	1,3	1,4	2,9	26,2	1,3	1,4
Migrationshin- tergrund/ männlich	29,7		1,2	10,6	21,7	27,7	1,3	12,0	24,7	25,7	1,3	11,8
Migrationshin- tergrund/ weiblich	11,3		0,5	4,0	7,8	10,1	0,5	4,4	8,5	9,0	0,4	4,1
Gesamt	100,0		4,2			100,0	4,9			100,0	4,9	

%^a : Anteil an Stammesbesuchern

%^b : bezogen auf alle EW in der Altersgruppe

%^c : jeweils bezogen auf alle deutschen bzw. ausländischen EW in der Altersgruppe

%^d : bezogen auf alle Einwohner der eigenen Gruppe

Bezugszahlen

Jugendeinwohner/innen:

Insgesamt:

2004

2005

2006

Deutsch:	männl	weibl
2004	10.508	10.346
2005	10.569	10.288
2006	10.657	10.192

Ausländer	männlich	weibl
2004	1.343	1.424
2005	1.281	1.357
2006	1.237	1.238

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Auftrag und Begriffsbestimmung

1.1 Auftrag

(1) Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Begegnung und Entspannung. In ihren unterschiedlichen Formen fördert die Kinder- und Jugendarbeit das soziale Lernen, weckt Fähigkeiten und Begabungen, erteilt nachrangig und im Bedarfsfalle schulbezogene Unterstützung und vermittelt Hilfen durch Beratung, Schulung und Begleitung.

(2) Die Verbandliche und die Offene Kinder- und Jugendarbeit sollen daher

- ☐ im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sein;
- ☐ Modelle für die eigene Freizeitgestaltung der jungen Menschen entwickeln und praktizieren;
- ☐ die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen und hierzu kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformen entwickeln und anwenden;
- ☐ die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berücksichtigen;
- ☐ geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation berücksichtigen;
- ☐ Angebote entsprechend den unterschiedlichen Altersgruppen der jungen Menschen machen;
- ☐ kooperative und übergreifende Formen und Ansätze stärken;
- ☐ neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und das Zusammenleben der Generationen fördern, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

(3) Die Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet. Es gehört auch zu den Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mobile, hinausreichende Arbeitsformen zu entwickeln, um Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil anzusprechen.

1.2 Begriffsbestimmung

Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl einrichtungsbezogen als auch mobil statt:

1.2.1 **Jugendverbandsheime** bieten verschiedene Gruppenräume und größere Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an. Jugendverbandsheime dienen in erster Linie der Arbeit der Jugendverbände. Darüber hinaus sollen sie auch den örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, die nicht dem Träger des Jugendverbandsheims angehören. Wenn es mit der Verbandsarbeit zu vereinbaren ist, sollen Räume des Jugendverbandsheims auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen.

- 1.2.2 **Kleine Offene Türen und Jugendtreffs** sind Jugendfreizeitstätten, deren Offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch mindestens eine hauptamtliche Fachkraft durchgeführt und durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte ergänzt wird. Bei Beschäftigung einer Vollzeitkraft muss die Kleine Offene Tür an wenigstens 20 Stunden pro Woche für die Offene Arbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Kleinen Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder- und Jugendlichen im Stadtteil.
- 1.2.3 **Offene Türen oder Kinder- und Jugendzentren** sind Jugendfreizeitstätten, die durch entsprechende räumliche und personelle Ausstattung ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorhalten. Die Offene Tür muss an 4 Tagen in der Woche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Mobile und aufsuchende Arbeit zählt als Öffnungszeit der Einrichtung. Die Arbeit der Offenen Tür orientiert sich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil und betreibt aktiv die Zusammenarbeit mit den dortigen Schulen, Verbänden und anderen Institutionen. Wenn es mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu vereinbaren ist, sollen Räume der Offenen Tür auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen. Ihr Einzugsbereich für junge Menschen geht über den Stadtteil hinaus.
- 1.2.4 **Mobile Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** sind Maßnahmen, die an wechselnden Standorten unterschiedliche Angebote an junge Menschen unterbreiten. Sie sollen dort eingesetzt werden, wo Bedarfe an qualifizierter Kinder- und Jugendarbeit (noch) nicht mit Räumlichkeiten gedeckt sind. Sie soll die Arbeit bestehender Kinder- und Jugendfreizeitstätten ergänzen, um die Offene Kinder- und Jugendarbeit für eine breitere Gruppe von jungen Menschen zu erschließen. Die Mobile Offene Kinder- und Jugendarbeit und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Stadtteil engagierte Institutionen und Verbände arbeiten zusammen.
- 1.2.5 **Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze** sind Spielplätze, auf denen sozialpädagogische Fachkräfte Kindern und Jugendlichen zusätzliche Anregungen und Möglichkeiten zum Spiel bieten. Der Abenteuerspielplatz / Betreute Spielplatz dient auch dazu, neue Erfahrungen mit den Grundelementen Erde, Wasser, Luft und Feuer zu machen sowie kalkulierbare Risiken und Gefahren einschätzen und bewältigen zu können.
- 1.2.6 **Jugendkunst- und Kreativitätsschulen** haben die Aufgabe, junge Menschen zum selbstständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik und Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie etc. zu befähigen und die Entwicklung ihrer schöpferischen Anlagen zu unterstützen. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen kooperieren mit anderen Einrichtungen und Angeboten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Die Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Die Konzeptionen werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und fortgeschrieben.

(2) Bei der Neuplanung wird jeweils der aktuelle Stand der kommunalen Jugendhilfeplanung zugrundegelegt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Offenen Form oder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Bedarfslage.

2.2 Methoden, Standards und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben der **Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit** stehen die verbandlichen Ziele und Strukturen im Vordergrund. Darüber hinaus sollen auch hier möglichst viele der nachfolgend genannten Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllt werden.

(2) **Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit** müssen ausreichende Sachmittel, einen ausreichenden, qualifizierten Mitarbeiter/innenkreis, auch aus ehrenamtlichen Kräften, und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, ein ausreichendes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Methoden und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Fachkraftstellen ist anzustreben.

(3) Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Chancengleichheit junger Menschen bei und gibt ihnen Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

(4) Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebenswelten der jungen Menschen und geht flexibel auf deren wechselnde Interessen und Bedürfnisse ein. Sie hat bezüglich der Anforderungen und Einflüsse der modernen Medien auf die jungen Menschen eine professionelle pädagogische Position zu beziehen und setzt diese in jugendkulturellen und medienpädagogischen Arbeitsansätzen um.

(5) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit motivieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur freiwilligen Teilnahme.

(6) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet geschlechtsspezifische Angebote für Jungen und Mädchen. Hierzu gehören die Sicherung eines breiten individuellen und sozialen Entfaltungsraums für Mädchen sowie Angebote in der Jungenarbeit, die dazu dienen, die sozialen Kompetenzen von Jungen zu stärken und sie für einen partnerschaftlichen Umgang zu sensibilisieren.

(7) Neben dem Angebot an alle jungen Menschen, die Einrichtung und ihre Möglichkeiten zu nutzen, werden aufsuchende Strukturen entwickelt. In diesen mobilen und hinausreichenden Ansätzen sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Sozialraums Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die einrichtungsbezogene Arbeit.

(8) Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für Kinder und Jugendliche am Nachmittag, je nach Gegebenheit und Bedarf mit Übermittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe und anschließenden Freizeitangeboten, vor. Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten. An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

(9) Vernetzung der Einrichtungen untereinander, partnerschaftliche Kooperation mit Schulen und unterschiedlichen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit im jeweiligen Sozialraum und Abstimmung des Angebotes sind integraler Bestandteil der Arbeit.

(10) Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Ausrichtung offen.

(11) Alle Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung gemäß §§ 78 und 80 KJHG.

(12) Die Kinder- und Jugendarbeit richtet ihre Angebote an den sich verändernden Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aus und überprüft regelmäßig deren Akzeptanz.

(13) Die Methoden und Standards betreffen die Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach im Allgemeinen. Es besteht nicht der Anspruch, dass die genannten Methoden und Standards von jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit jederzeit und alle erfüllt werden.

(14) Die zielgruppen- und sozialraumorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich. Es ist jedoch notwendig, im Rahmen eines kommunalen Wirksamkeitsdialogs die Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung der o.g. Methoden und Standards zu sichern.

2.3 Träger

(1) Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der Jugendhilfe betrieben wird.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und

einbinden zu lassen.

3. Bau- und Einrichtungskosten

3.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau, für die Sanierung sowie für die Erstausrüstung und deren Ersatz bzw. Ergänzung.

(2) Zur Vermeidung von Mehrkosten führt der Träger eine eigene - vom Architekten losgelöste - Kostenkontrolle durch. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkennungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten wird im Einzelfall entschieden.

3.2 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 1.2.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten von 30 bis 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmittel wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.3 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

Für Jugendtreffs / Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren und Abenteuerspielplätze / Betreute Spielplätze (Ziffern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5.) kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten zwischen 70 und bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten zwischen 70 und 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und andere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

3.4 Förderung der Mobilen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für Formen der Mobilen Offenen Jugendarbeit (Ziffer 1.2.4) gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.3, 3.6 und folgende für die Anschaffungs- und Einrichtungskosten z.B. von Fahrzeugen analog.

3.5 Förderung der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen

Über eine Förderung von Baukosten für die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird im Einzelfall entschieden.

3.6 Trägeranteil

Der erforderliche Trägeranteil kann auch in Form von sach- und fachgerechter Eigenleistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden wird bei Antragstellung durch eine Fachkraft der städtischen Produktgruppe Hochbau festgestellt. Pro geleistete Arbeitsstunde können bis 9,00 € anerkannt werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Anerkennung der erforderlichen Arbeitsstunden.

3.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

Anträge auf Bezuschussung für den Ersatz bzw. die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen mit einem Wert von 400 € bis zu 5000 € können jederzeit gestellt werden.

3.8 Bewilligung

Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

3.9 Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme (spätestens jedoch 6 Monate danach) legt der Träger den Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Finanzierungs- und Kostenaufstellung vor. Die quittierten Originalbelege wie auch das Baujournal werden gegen Rückgabe beigelegt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

4. Betriebskosten

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffern 1.2.2 und 1.2.3) erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten der Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und der Offenen Türen / Jugendzentren werden mit

pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen. Es werden ausschließlich jene Einrichtungen gefördert, mit denen die Stadt einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

4.1.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1

- (1) Die Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 € pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung steht, maximal $500 \text{ m}^2 = 25.000 \text{ €}$.
- (2) Die der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehende Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt.
- (3) Der Träger bestätigt schriftlich, dass die festgestellte Fläche ganzjährig für die Leistungen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung standen.

4.1.2 Personalkosten / Säule 2

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie für die Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr sowie Fortbildungsmittel. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialarbeiterin oder als Erzieher/ Erzieherin verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.
- (3) Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten wird durch die Verwaltung des Jugendamtes möglichst in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Jugendarbeit festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte und der Berufspraktikant/innen im Anerkennungsjahr sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Vergütungsregelungen maßgebend. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalgewinnungskosten.
- (4) Die Pauschale für eine Vollzeitstelle mit einem zz. tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitvolumen von 38,5 Stunden beträgt 43.000 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden

weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Verwaltung des Jugendamtes die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Verwaltung des Jugendamtes abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

Ab dem 01.01.2008 erhöht sich die Pauschale für eine Vollzeitstelle jährlich um 300 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt.

(5) Dem Jugendamt ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass Personal in dem nach Ziffer 4.1.2 Abs. 3 festgelegten Beschäftigungsumfang für Angebote der Offenen Jugendarbeit eingesetzt wurde.

4.1.3 Pädagogische Sachkosten

(1) Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Materialien.

(2) Die pädagogischen Sachkosten werden mit einer Pauschale von bis zu 3.750 € gefördert.

4.1.4 Förderung der Kreativitätsschule

Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 50.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

4.1.5 Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen

(1) Die Höhe der Pauschalen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, angepasst werden.

(2) Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger wechselseitig deckungsfähig. Die Pauschalen dürfen zusammen aber nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der entsprechende Betrag vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

4.2 Schwerpunktförderung im Rahmen des Landesjugendplans

Sollten der Stadt Bergisch Gladbach weiterhin oder erneut im Rahmen der Schwerpunktförderung des Landesjugendplans Mittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans von der Verwaltung des Jugendamtes über Einzelentscheide verteilt. Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Schwerpunkte werden von den Trägern zusammen mit dem Antrag auf Betriebskostenförderung gestellt.

4.3 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung wird bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr gestellt. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen

ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben in Personalbogen (Anlage 2) unverzüglich.

4.4 Abschlagszahlungen

Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die gewährten Pauschalen. Über die Höhe des Gesamtzuschusses entscheidet der Bürgermeister - Jugendamt.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält:

- ☐ Die Bestätigung über den Zeitraum in dem die anerkannten Flächen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden.
- ☐ Die Bestätigung, dass entsprechend dem von der Verwaltung des Jugendamtes festgesetzten Beschäftigungsumfang Personal vorgehalten wurde bzw. entsprechende Vakanzen.
- ☐ Bestätigung, dass die gewährten Pauschalen für Bewirtschaftungs- und Personalkosten verwendet wurden.
- ☐ den ausgefüllten Berichtsbogen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Dieser stellt eine Grundlage für die Qualitätsentwicklung im kommunalen Wirksamkeitsdialog dar (Ziffer 2.2).

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Der Bürgermeister - Jugendamt - behält sich jederzeit die Prüfung der Belege vor. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung.

4.6 Bewilligung

Anhand des geprüften Verwendungsnachweises wird von dem Bürgermeister - Jugendamt - der endgültige Betriebskostenzuschuss für das Vorjahr festgesetzt und bewilligt. Sofern sich unter Berücksichtigung der gewährten Abschlagszahlungen Nach- oder Überzahlungen ergeben, werden diese bei den laufenden Abschlagszahlungen berücksichtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Mehrfachbezuschung

Für Einrichtungen und Maßnahmen, die aufgrund anderer städtischer Richtlinien gefördert werden (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial) werden gesonderte Anträge gestellt. Eine Mehrfachbezuschung

nach unterschiedlichen städtischen Richtlinien ist nicht möglich.

5.2 Wirksamkeitsdialog

Der ausgefüllte Berichtsbogen im Rahmen des Verwendungsnachweises bildet die Grundlage für den Wirksamkeitsdialog und die weitere Qualitätsentwicklung der Arbeit der einzelnen Einrichtung sowie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach insgesamt. Der Wirksamkeitsdialog bezüglich der einzelnen Einrichtungen wird mit dem Träger und dessen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern jährlich geführt und protokolliert. Die einzelnen Weiterentwicklungen fließen in das Gesamtkonzept der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach ein.

5.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zu den Betriebskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit besteht nicht. Die Förderung wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Verlässlichkeit der pädagogischen Arbeit ist im Hinblick auf die finanzielle Förderung zu beachten.

5.4 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Jugendfreizeitstätten - Beschluss des Rates vom 30.06.1988 - ihre Gültigkeit.

5.5 Inkrafttreten der zweiten Änderung der Richtlinien

(1) Die zweite Änderung (Pauschalierung) der Richtlinien (betrifft Kap. 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Die im November 2002 in der „Zielvereinbarung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ aufgehobenen Regelungen werden durch diese Neuregelungen ersetzt.

(2) Die Regelung wird befristet zum 31.12.2005. Eine Anschlussregelung soll durch den Jugendhilfeausschuss im Sommer 2005 beschlossen werden. Ist die Anschlussregelung nicht verbindlich bis zum 30.09.2005 beschlossen, verlängert sich die Laufzeit dieser Regelung einmalig um ein Jahr bis zum 31.12.2006.

5.6 Inkrafttreten der dritten Änderung der Richtlinien

(1) Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit - Zweite Änderung - ihre Gültigkeit.

Kalkulation: Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
2007

Einrichtung	anerkannte Fläche	Stellen	Bewirtschaftungskosten m² mal 50 €	Personal- kosten	päd. Sach- kosten- pauschale	städt. Zuschuss Arbeits- schwerpunkt	Gesamt- Förderung 2007	Arbeitschwerpunkte / Befristungen
FRESch	270	1,5	13.500	64.500	3.000	0	81.000	
Café Leichtsinn mit Angebot halbe Stelle in Moltzfeld/ Herkenrath	190	2	9.500	86.000	3.000	11.000	109.500	Bildung (8.000 €) Angebote Herkenrath/Moltzfeld (3.000 €)
Q.1	500	1,5	25.000	64.500	3.000	14.000	106.500	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) Medienkompetenz (10.000 €)
KOT Gronau mit halbe Stelle für Hermann-Löns-Viertel	372	2,5	18.600	107.500	3.000	17.000	146.100	Projekt: Hermann-Löns-Viertel-Sachkosten (7.000 €) AS Prävention (10.000 €)
Kreativitätsschule		1,28	0	40.000	0	6.000	46.000	kreativ/ kunstpädagogische Angebote (6.000 €)
Offene Arbeit in Refrath Café "DeL Maar"	149	1,5	7.450	64.500	3.000	0	74.950	
Jugendkulturhaus AWO mit Angebot im Zak	500	2,5	25.000	107.500	3.000	16.000	151.500	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) politische Bildung/Partizipation (12.000 €) Treffpunktarbeit ZAK
ZAK/Bewirtschaftungskosten	206	0	10.300	0	0	0	10.300	
Bewirtschaftungskosten Haus für die Jugend Moltzfeld	260	0	10.000	0	0	0	10.000	befristet bis 31.12.2009
Zuschuss K.O.T. Heidekamp	0	0	8.000	0	0	0	8.000	befristet bis 31.12.2008
Gesamtkosten		12,78	127.350	534.500	18.000	84.000	743.850	

Zur Verfügung stehende Mittel

Land	145.894
Stadt	597.956
Gesamt	743.850

Achtung: Die Kreativitätsschule bekommt ihren Landeszuschuss von ca. 22.000 € direkt vom Land zugewiesen. Dieser Betrag muss bei der Gesamtförderung der Kreativitätsschule noch hinzu gerechnet werden.

66

Kalkulation: Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
2008

Einrichtung	anerkannte Fläche	Stellen	Bewirtschaftungskosten m² mal 50 €	Personal- kosten	päd. Sach- kosten- pauschale	städt. Zuschuss Arbeits- schwerpunkt	Gesamt- förderung 2008	Arbeitsschwerpunkte / Befristungen
FrESch	270	1,5	13.500	64.950	3.000	0	81.450	
Café Leichsinn mit Angebot halbe Stelle in Moltzfeld/ Herkenrath	190	2	9.500	98.600	3.000	11.000	110.100	Bildung (8.000 €) Angebote Herkenrath/Moltzfeld (3.000 €)
Q 1	500	1,5	25.000	64.950	3.000	14.000	106.950	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) Medienkompetenz (10.000 €)
KOT - Gronau mit halbe Stelle für Hermann-Löns-Viertel	372	2,5	18.600	108.250	3.000	17.000	146.850	Projekt: Hermann-Löns-Viertel-Sachkosten (7.000 €) AS Prävention (10.000 €)
Kreativitätsschule		1,28	0	40.000	0	6.000	48.000	kreativ/ kunstpädagogische Angebote (6.000 €)
Offene Arbeit in Refrath Café "DeL Maar"	149	1,5	7.450	84.950	3.000	0	75.400	
Jugendkultuhaus AWO mit Angebot im ZAK	500	2,5	25.000	108.250	3.000	16.000	152.250	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) politische Bildung/Partizipation (12.000 €) Treffpunktarbeit ZAK
ZAK/Bewirtschaftungskosten	206	0	10.300	0	0	0	10.300	
Bewirtschaftungskosten Haus für die Jugend Moltzfeld	260	0	10.000	0	0	0	10.000	befristet bis 31.12.2009
Zuschuss K.O.T. Heidekamp	0	0	8.000	0	0	0	8.000	befristet bis 31.12.2008
Gesamtkosten		12,78	127.350	537.950	18.000	84.000	747.300	

Zur Verfügung stehende Mittel

Land	145.894
Stadt	601.406
Gesamt	747.300

Achtung: Die Kreativitätsschule bekommt ihren Landeszuschuss von ca. 22.000 € direkt vom Land zugewiesen. Dieser Betrag muss bei der Gesamtförderung der Kreativitätsschule noch hinzu gerechnet werden.

Kalkulation: Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
2009

Einrichtung	anerkannte Fläche	Stellen	Bewirtschaftungskosten m² mal 50 €	Personalkosten	päd. Sachkosten- pauschale	städt. Zuschuss Arbeits- schwerpunkt	Gesamt- förderung 2009	Arbeitschwerpunkte / Befristungen
FIESch	270	1,5	13.500	65.400	3.000	0	81.900	
Café Leichtsinn mit Angebot halbes Stiele in Moltzfeld/ Herkenrath	190	2	9.500	87.200	3.000	11.000	110.700	Bildung (8.000 €) Angebote Herkenrath/Moltzfeld (3.000 €)
Q 1	500	1,5	25.000	65.400	3.000	14.000	107.400	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) Medienkompetenz (10.000 €)
KOT Gronau mit halbes Stiele für Hermann-Löns-Viertel	372	2,5	18.600	109.000	3.000	17.000	147.600	Projekt: Hermann-Löns-Viertel-Sachkosten (7.000 €) AS Prävention (10.000 €)
Kreativitätsschule		1,20	0	40.000	0	6.000	46.000	Kreativ/ kunsipädagogische Angebote (6.000 €)
Offene Arbeit in Refrath Café "DeL Maar"	149	1,5	7.450	65.400	3.000	0	75.850	
Jugendkulturhaus AWO mit Angebot im Zak	500	2,5	25.000	109.000	3.000	16.000	153.000	Jugendkulturelle Veranstaltungen (4.000 €) politische Bildung/Praktik/Beitrag (12.000 €) Treffpunktarbeit ZAK
ZAK/Bewirtschaftungskosten	206	0	10.300	0	0	0	10.300	
Bewirtschaftungskosten Haus für die Jugend Moltzfeld	260	0	10.000	0	0	0	10.000	befristet bis 31.12.2009
Gesamtkosten		12,78	119.350	541.400	18.000	64.000	742.750	

Zur Verfügung stehende Mittel

Land	145.894
Stadt	596.856
Gesamt	742.750

Achtung: Die Kreativitätsschule bekommt ihren Landeszuschuss von ca. 22.000 € direkt vom Land zugewiesen. Dieser Betrag muss bei der Gesamtförderung der Kreativitätsschule noch hinzu gerechnet werden.

Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

1. Grundsatz

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bergisch Gladbach sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln.

Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter den Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden.

Eine pädagogische Begleitung muss daher gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

3. Antragsvoraussetzungen

- 3.1 Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Auswärtige Kinder und Jugendliche werden gefördert, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.
- 3.2 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt; auf Antrag werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 21 Jahren bezuschusst, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos oder behindert sind.
- 3.3 An den Maßnahmen müssen mindestens 7 junge Menschen teilnehmen. Sie sollen in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.
- 3.4 Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss ein(e) entsprechend qualifizierte(r) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern müssen auch weibliche und männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese werden entsprechend bezuschusst.
- 3.5 Ferienfreizeiten müssen mindestens sieben Tage dauern. Förderungsfähig sind höchstens 28 Tage. An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag. Stadtranderholungen müssen mindestens fünf Tage dauern und müssen ganztags und unter Einbeziehung eines Mittagssessens angeboten werden. Eine Ausnahme bilden die Osterferien. In dieser

Zeit angebotene Stadtranderholungen und Ferienfahrten müssen mindesten vier Tage dauern. Auch hier gelten An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Wochenendfahrten werden gefördert, wenn sie freitags vor 18.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Das Jugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Veranstaltern beratende Hilfe bei der Planung und Organisation von Ferienmaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Durchführung von Freizeitleiter/innenkursen an.
- 4.2 Die finanzielle Förderung für Ferienfreizeiten beträgt bis zu 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.
- 4.3 Die finanzielle Förderung für Stadtranderholungen beträgt 3 € pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in.
- 4.4 Bei Maßnahmen nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausnahmefällen (z.B. in sozialen oder finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss diese zusätzliche Förderung vor Antritt der Fahrt beantragen.
- 4.5 Die finanzielle Förderung für Wochenendfahrten beträgt 7,50 € pro Wochenende und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. Wochenendveranstaltungen von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- 4.6 Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur solche Mitarbeiter/innen, die einen Gruppenleitungsgrundkurs und einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen und die ehrenamtlich an der Maßnahme teilnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten darüber hinaus 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt und entsprechend geschult sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind. Sofern die Förderhöhe von der Anzahl dieser Kräfte abhängt, gilt Ziffer 3.4 als Höchstgrenze.
- 4.7 Die Förderung wird in der Erwartung gewährt, dass die Zuschüsse vor allem den ehrenamtlich Tätigen zugute kommen sowie jungen Menschen, die in einer sozialen und finanziellen Notlage sind. Letztere sollen bei den Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
- 4.8 Unabhängig von diesen Richtlinien kann es im Einzelfall auf besonderen Antrag eine Sonderförderung für Begegnungen mit Partnerstädten geben. Dies steht vor allem unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Spätestens bis zum 31.01. des Jahres (Ausschlussfrist) ist ein vollständiger formularmäßiger Sammelantrag für alle Maßnahmen im laufenden Jahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

- 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in bis zum 31.03. des Jahres einen Bewilligungsbescheid.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich geplant sind.

6. Abrechnung, Bewilligung und Auszahlung

- 6.1 Gemeinsam mit dem Sammelantrag für die neuen Maßnahmen sind die Verwendungsnachweise für die Maßnahmen eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen. Die Verwendungsnachweise enthalten u.a.:
 - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße,
 - einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt,
 - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).
- 6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung. Diese wird mit der Auszahlung des Zuschusses für die geplanten neuen Maßnahmen verrechnet, soweit weitere Maßnahmen beantragt wurden.
- 6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

In Kraft getreten zum 01.01.2005 (Ratsbeschluss vom 17.03.2005)

Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

1. Grundsatz

- 1.1 Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung sollen dazu beitragen, jungen Menschen bei der Planung und Gestaltung ihres Lebens zu helfen. In Ergänzung zur Ausbildung in Schule und Beruf soll hier gelernt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, sich mit anderen auseinanderzusetzen und seinen eigenen Standort in Gruppe und Gesellschaft zu bestimmen und ggf. zu verändern. Der junge Mensch soll die Möglichkeit erhalten, neue Begabungen bei sich selbst zu entdecken, aber auch die Verantwortlichkeit des einzelnen für die anderen zu erkennen.
- 1.2 Insofern werden die Inhalte der Bildungsarbeit vielfältig angelegt sein und in der Regel vom aktuellen Bedarf einer bestimmten Gruppe ausgehen.
Die wichtigsten Bereiche sind:
 - die sozialpädagogische Bildung / Mitarbeiter/innenschulung
 - die kulturelle Bildung incl. Medienerziehung
 - die politische Bildung
- 1.3 Veranstaltungen die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend religiöse, sportliche, parteipolitische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.
- 1.4 Bildungsveranstaltungen sollen einerseits den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, also den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommen und können sich andererseits jeweils direkt an Jugendliche wenden.
- 1.5 Wie auch sonst in der Jugendarbeit soll in den Bildungsveranstaltungen von den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe ausgegangen werden und sollen Ziele, Lerninhalte, Methoden und Medien bei Planung und Durchführung entsprechend berücksichtigt werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sind die

- anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- anerkannten überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.
- Bürgerinitiativen und Spontangruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt haben, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewähr bieten, daß sie eine fach- und sachgerechte Bildungsveranstaltung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchführen können. Die Entscheidung obliegt dem Jugendhilfeausschuß im Einzelfall.

3. Antragsvoraussetzungen

- 3.1 Bei der Planung und Durchführung einer Bildungsveranstaltung müssen die Grundsätze dieser Richtlinien beachtet werden.
- 3.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen von fachlich qualifizierten Personen geleitet werden.
- 3.3 Bildungsveranstaltungen im Rahmen von Gruppenstunden können nicht gefördert werden.

4. Art und Umfang der städtischen Förderung

- 4.1 Das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Antragstellerinnen und Antragstellern beratende Hilfe bei Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen sowie Mitwirkung bei deren Durchführung an.
- 4.2 Die finanzielle Förderung gliedert sich in zwei Teile, nämlich eine prozentuale Förderung für Honorar- und Sachkosten (insbesondere Verbrauchsmaterial) und eine Festbetragsförderung für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung.
 - 4.2.1 Die prozentuale Förderung beläuft sich auf 60 % der Honorar- und Sachkosten und wird auch für Bildungsveranstaltungen gewährt, für die eine Festbetragsförderung nicht in Frage kommt. Honorarleistungen an haupt- und ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden nicht bezuschusst.
 - 4.2.2 Eine Festbetragsförderung wird gewährt für Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung:
 - bei einer Bildungsveranstaltung ohne Übernachtung von mindestens 5 Stunden Programmdauer = 6,- DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer,
 - bei einer Bildungsveranstaltung mit Übernachtung und mindestens 2 ½ Stunden Programmdauer = 6,- DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer,
 - bei einer Bildungsveranstaltung mit Übernachtung und mindestens 5 Stunden Programmdauer = 12,- DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- 4.3 Der Eigenanteil des jeweiligen Trägers muß mindestens 10 % nach Abzug von Stadt- und evtl. Landesmitteln betragen.
- 4.4 Die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Bildungsveranstaltungen anerkannter überörtlicher Träger wird mit 50 % der Teilnahmegebühren gefördert, höchstens aber mit 12,- DM je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die formularmäßige Antragstellung für Bildungsveranstaltungen muß dem Jugendamt spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen Angaben über
 - das Thema
 - die inhaltliche und methodische Gestaltung
 - die Qualifikation der Referentinnen bzw. Referenten.
- 5.3 Wird der Antrag anerkannt, erhält die Veranstalterin bzw. der Veranstalter vor Beginn der Maßnahme eine Mitteilung über die Höhe der zu erwartenden städtischen Förderung.
- 5.4 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen formularmäßigen Verwendungsnachweis vor. Dieser muß enthalten:
 - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße,

- einen Erfahrungsbericht, der Aufschlüsse über die praktische Durchführung der geplanten Arbeitsschritte gibt und wichtige inhaltliche Ergebnisse oder Besonderheiten feststellt,
 - als Anlage zu einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan die Originalbelege über Zuschüsse von dritter Seite (z.B. Landesmittel) sowie die quitierten Originalrechnungen. Die Originalbelege werden geprüft und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zurückgegeben.
- 6.2 Wird die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung auf Landes- oder Bundesebene bezuschußt, müssen allgemein interessierende Ergebnisse und Materialien in einem Kurzbericht angesprochen und dem Jugendamt ggf. verfügbar gemacht werden.
- 6.3 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung und Auszahlung des Zuschusses.
- 6.4 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuß zurückgefordert werden.

Ratsbeschluß vom 02.06.1981 i.d.F. vom 30.04.1991

Kontrakt zwischen

Katholische Jugendwerke Rhein-Berg e.V.

und

**dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Jugendamt,
der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt,
der Stadt Leichlingen, Jugendamt,
der Stadt Overath, Jugendamt sowie
der Stadt Rösrath, Jugendamt**

**über die Koordination und Bewirtschaftung der überörtlichen Bildungsveranstaltungen
im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der Katholischen Träger der
Jugendarbeit.**

1. Auftrag

Die Katholischen Jugendwerke e.V. koordinieren und bewirtschaften im Rahmen dieses Kontraktes die durch die kreisweit tätigen Katholischen Träger der Jugendarbeit angebotenen überörtlichen Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung im Zuständigkeitsbereich der an diesem Kontrakt beteiligten Jugendämter.

2. Allgemeines

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sich selbst, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen zu erkennen.

Aufgrund der damit verbundenen Vielfältigkeit von Bildungsveranstaltungen lassen sich im folgenden nur die wichtigsten Bereiche aufzeigen:

- persönlichkeitsbildende Arbeit
- politische Bildungsarbeit
- kulturelle Bildungsarbeit
- Medienpädagogik
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

Mit diesem Kontrakt wird ein vielfältiges Angebot von Bildungsveranstaltungen sicher gestellt. Die Maßnahmen richten sich an alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der genannten Jugendämter.

Hierzu stellen die beteiligten Jugendämter dem Verein Katholische Jugendwerken Rhein-Berg e.V. ein jährliches Budget gemäß Absatz 5. zur Verfügung. Dieses Budget orientiert sich an den in den Vorjahren bewilligten Mitteln für die Bildungsmaßnahmen der kreisweit tätigen Träger der katholischen Jugendarbeit.

3.

Durchführung

Die Inhalte der Bildungsmaßnahmen orientieren sich an Absatz 2. Nach Ablauf eines jeden Veranstaltungsjahres stellen die Katholischen Jugendwerke e.V. den beteiligten Jugendämtern die Inhalte, die Ergebnisse und die Teilnehmendenzusammensetzung der Maßnahmen vor. Gemeinsam mit den Jugendämtern werden die Maßnahmen bewertet und die Inhalte für das Folgejahr besprochen.

Im Nachhinein zu Tage tretende inhaltliche Uneinigkeiten bezüglich der Förderwürdigkeit von Maßnahmen führen nicht zur Mittelkürzung im laufenden Jahr, sondern werden für das Folgejahr verbindlich geregelt.

4.

Teilnehmende

Grundsätzlich können an den Maßnahmen alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Jugendämter teilnehmen. Dies ist insbesondere unabhängig von der Nationalität und Konfession zu gewährleisten.

Die Katholischen Jugendwerke e.V. wirken auf die katholischen Bildungsträger darauf hin ein, dass Jugendliche entsprechend der anteiligen Finanzierung durch die beteiligten Kommunen an den Maßnahmen teilhaben.

5.

Finanzierung

Die Katholischen Jugendwerke e.V. erhält zur Bewirtschaftung der Maßnahmen in 2001 ein Budget in Höhe von 12.000 DM.

Der Betrag wird von den beteiligten Jugendämtern wie folgt zur Verfügung gestellt:

Rheinisch-Bergischer Kreis (Burscheid, Kürten, Odenthal):	2.950 DM	24,6
Stadt Bergisch Gladbach	8.000 DM	66,7
Stadt Leichlingen	350 DM	2,9
Stadt Overath	350 DM	2,9
Stadt Rösrath	350 DM	2,9

12.000 DM

Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel werden im Folgejahr verrechnet.

Die Abrechnung der Katholischen Jugendwerke e.V. mit den Maßnahmenträgern erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der beteiligten Kommunen.

6. Grundsatz zum Verfahren

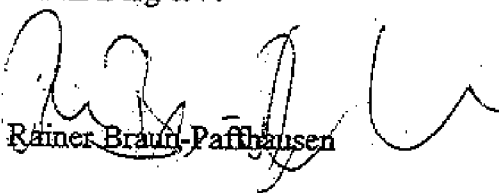
Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der jeweilige Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden soll. Dies wird insbesondere durch ein einheitliches Formular in der Beantragung und Abrechnung erzielt. Die Katholischen Jugendwerke e.V. berechnen keine Verwaltungskosten.

7. Kontraktdauer

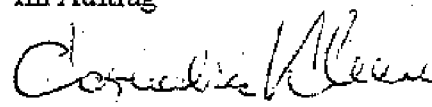
Dieser Kontrakt tritt am 1. Januar 2001 für mindestens ein Jahr in Kraft. Der Kontrakt verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Kontraktpartner bis zum 15. November des laufenden Jahres die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Bergisch Gladbach, den

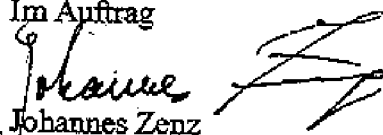
Katholische Jugendwerke
Rhein-Berg e.V.


Rainer Braut-Paffhausen

Rheinisch-Bergischer Kreis
Im Auftrag


Cornelia Klien

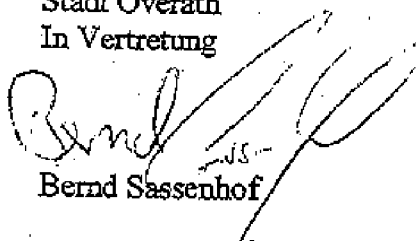
Stadt Bergisch Gladbach
Jugendamt
Im Auftrag


Johannes Zenz

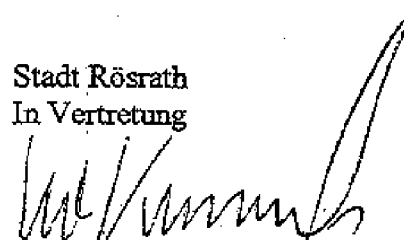
Stadt Leichlingen
In Vertretung


Werner Hammerstein

Stadt Overath
In Vertretung


Bernd Sassenhof

Stadt Rösrath
In Vertretung


Ulrich Kowalewski

Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial

1. Grundsatz

Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören z.B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc. (unter 409,03 €* [800,-- DM], ansonsten ist ein investiver Antrag zu stellen)
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (wie z.B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterialien können nicht bezuschusst werden.

2. Finanziellen Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anerkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

4. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 51,13 €* (97,80 DM) erreichen. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde. Außerdem ist eine ausführliche Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung Jugendpflegematerials sind zu schaffen.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

5. Antragsverfahren

Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 31. März des laufenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst nach Eingang des vollständigen Antrags beim Jugendamt erfolgen. Der Kauf vor Erhalt des Bewilligungsbescheides führt nicht zum Ausschluss der Förderung. Das damit verbundene Risiko trägt ausschließlich die antragstellende Institution. Zusagen zu einer Förderung erfolgen ausschließlich im Rahmen eines rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheides.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens 12 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis vor. Dieser muss

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum
- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen

enthalten.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft, die vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 18.02.1981 beschlossenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.

Gesetzestexte



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2006

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	2. 6. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Änderung der Richtlinien für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (BeschaffRL - IM NRW)	342
20320	31. 5. 2006	Bek. d. Finanzministeriums Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Fachhochschulbereich	342
2150	30. 3. 2006	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006 - 2010	342
21630	14. 6. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpflegerinnen und -pflegern	348

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 6. 2006	Bek. - Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China, Frankfurt/Main	360
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 6. 2006	Bek. - Jahresabschlüsse 2004 der Rheinischen Kliniken und des Servicebetriebes Viersen	360
	Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
2. 6. 2006	Bek. - Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung in der Fassung des Beschlusses der 56. Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2005	366

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgvim.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBl. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.

20021

**Änderung der Richtlinien
für das Beschaffungswesen
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
(BeschaffRL - IM NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 6. 2006
- 57.22.04.01 -

Der RdErl. des Innenministeriums vom 21. 2. 2003 (MBL NRW 2003 S. 246) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Satz angefügt: „Kleinstbeschaffungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR können von den Bedarfsstellen eigenständig durchgeführt werden, sofern das Vier-Augen-Prinzip hierbei gewahrt bleibt.“

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- MBL NRW 2006 S. 342

20320

**Besoldungsdurchschnitt
für den Bereich der Universitäten und gleichge-
stellten Hochschulen
sowie für den Fachhochschulbereich**

Bek. d. Finanzministerium v. 31. 5. 2006
- B 2108 - 13.3 - IV 2 -

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wird bekannt gemacht:

Der Besoldungsdurchschnitt (§ 13 Abs. 1 LBesG) beträgt als Folge der Absenkung der Sonderzahlung (Art. 2 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006) ab dem Jahr 2006 für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen 72.572 Euro sowie im Fachhochschulbereich 58.332 Euro.

- MBL NRW 2006 S. 342

2160

**Kinder- und Jugendförderplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
2006 - 2010**

Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
v. 30. 3. 2006

Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 9 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vom 12. Oktober 2004 (SGV NRW 216)

I. Grundlagen und Handlungsrahmen

Mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) wird die Landesregierung verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dieser „soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten“ (§ 9 Abs. 1). Mit diesem Ersten Kinder-

und Jugendförderplan für den Geltungszeitraum 2006 - 2010 schafft die Landesregierung eine neue Fördergrundlage und setzt besondere fachliche Schwerpunkte für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Der Umfang der Landesmittel beträgt bis zum Jahr 2010 jährlich 75.070.500 Euro.

Mit dieser Förderung soll die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Angeboten und Einrichtungen gesichert, die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und das ehrenamtliche Engagement unterstützt werden.

Die Landesregierung geht dabei davon aus,

- dass diese Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrnehmen;
- sich ihre Angebote an alle jungen Menschen richten;
- die Angebote so gestaltet sind, dass sie an den Erfahrungen, Orientierungen und Interessen von jungen Menschen ansetzen;
- die Angebote die Teilhabe und Integration junger Menschen aus Zuwandererfamilien stärken und
- ein Abbau von Benachteiligung, Gewalt und Diskriminierung erreicht wird.

Die Landesregierung ergänzt mit ihrer Förderung die Leistungen der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenen Jugendämtern, fördert die in diesem Feld tätigen Träger der freien Jugendhilfe und gibt Anregungen für Weiterentwicklungen.

Zielgruppen

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 SGB VIII). In der Praxis orientieren sich die Träger aber an unterschiedlichen Zielgruppen und richten ihre Angebote danach aus.

So konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit vor allem auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen, bezieht aber auch - insbesondere im Rahmen ehrenamtlichen Engagements - über 18-Jährige ein.

Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich insbesondere an junge Menschen, die auf Grund ihrer sozialen Situation einer besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Hierzu gehören neben der Altersgruppe in Schulen der Sekundarstufe I vor allem sozial benachteiligte Jugendliche an der Schwelle von der Schule in den Beruf, insbesondere auch junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Dabei beziehen ihre Regelangebote im Einzelfall junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ein.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wendet sich mit seinen Angeboten über die Zielgruppe der jungen Menschen hinaus auch an besondere Zielgruppen, wie z.B. Eltern, pädagogische Fachkräfte u.ä.

Die Förderung junger Menschen als Querschnittsaufgabe

Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen und das Wirken der Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Immer mehr wird deutlich, dass die Veränderungen in den Lebenswelten zu Herausforderungen in der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen führen, die allein von Eltern und der Schule nicht mehr gemeistert werden können. Es verschieben sich somit Verantwortungen und Handlungsmöglichkeiten. Auch tritt immer mehr in den Vordergrund, dass allein die normative Orientierung der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich ihres Wirkens nicht mehr ausreicht. Vielmehr tritt die Subjektstellung der jungen Menschen in den Vordergrund.

Auch gewinnen lebenslauforientierte, auf die Biographie abstellende pädagogische Konzepte an Bedeutung. So sind z.B. die Bildungs- und Erziehungsleistungen der Angebote von immer größerem Interesse. Denn sie vermitteln jungen Menschen zentrale Schlüsselkompetenzen wie z.B. soziale, kulturelle und demokratische Kompetenzen und ergänzen so die familiäre und schulische Bildung.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt - entsprechend den Vorgaben des KJFöG - hohe Ansprüche an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er geht davon aus, dass die Träger sich ihrer Querschnittsaufgaben bewusst sind und sich z. B. für die Realisierung des Gender-Gedankens stark machen, ihre interkulturellen Ansätze erweitern und Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte bereithalten.

Eine Querschnittsaufgabe von besonderer Bedeutung ist der Bildungsauftrag dieser Handlungsfelder. Gerade angesichts der Herausforderungen durch den gesellschaftlichen Wandel muss dieser Bildungsauftrag präzisiert und konzeptionell kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies erfordert mehr Klarheit und Transparenz hinsichtlich der angestrebten Ziele der pädagogischen Arbeit. Träger müssen systematischer ihre Ziele, ihre pädagogischen Wege und ihre Handlungskompetenzen darstellen und offen legen.

H. Ziele und Kernelemente der Förderung

Ziele der Förderung

Der Kinder- und Jugendförderplan ist ein verbindlicher Handlungs- und Gestaltungsrahmen für die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Seine Ziele orientieren sich an den Grundzielen der §§ 11 - 14 SGB VIII und des KJFöG.

Insbesondere soll durch die Förderung erreicht werden

- die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement zu wecken,
- die Möglichkeiten junger Menschen zur Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe auszubauen,
- sie zu befähigen, ihre Interessen zu erkennen und gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenhängen zu vertreten,
- solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander zu ermöglichen und junge Menschen in die Lage versetzen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen und
- soziale Benachteiligungen abzubauen und interkulturelles Zusammenleben zu fördern.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bei ihren Planungen berücksichtigen, dass

- sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren und junge Menschen aktiv in ihre Planungen einbezogen werden;
- ein besonderer Akzent auf die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlichen und auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gelegt wird;
- das Prinzip des Gender-Mainstreaming als durchgehendes Handlungsprinzip gilt;
- ein Beitrag zum Abbau gewaltförmigen Verhaltens durch Maßnahmen der Prävention gelingt;
- die Partizipation und die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird sowie
- die Kooperation mit der Schule ausgebaut wird.

Stellung der freien Träger

Der Kinder- und Jugendförderplan geht dabei von einem wichtigen Grundverständnis aus: Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird primär von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Sie sind - im partnerschaftlichen Zusammenwirken - Garanten einer auf Pluralität, Vielfalt, Autonomie und Verantwortungsbewusstsein basierenden pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen. Gerade Träger der freien Jugendhilfe sind auf Grund ihrer Wertorientierung besonders geeignet. Daher kommt der Subsidiarität eine herausragende Bedeutung zu.

Verbindung von Landesförderung und kommunaler Förderung

Die Förderung dieser Handlungsfelder ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land soll sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen (§ 32 Abs. 2 SGB VIII). Dies erfordert, dass es auch auf dieser Ebene für die Träger einer Verlässlichkeit und Planungssicherheit bedarf. Daher ist auch auf kommunaler Ebene ein für eine Wahlperiode geltender Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen.

III. Grundsätze der Förderung

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration - als Oberste Landesjugendbehörde - fördert gem. § 15 KJFöG die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Das Land kommt dieser Verpflichtung durch Veranschlagung von Mitteln - für öffentliche und freie Träger - im Haushaltsplan (Einzelplan 15) nach - zusammengefasst im Kinder- und Jugendförderplan (Beilage zum Einzelplan 15) -

Das Land gewährt auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes fachbezogene Pauschalen sowie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Leistungen in der Jugendhilfe bezogen auf die in den §§ 10 bis 14 KJFöG genannten Förderbereiche.

Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst die Förderung der in den Bereichen des KJFöG auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, der bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen erhalten, haben sie sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht. Daraus ergibt sich eine stärkere Verzahnung der Fördermittel des Landes und der Kommunen.

Das Förderverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan. Hierin sind Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Träger von Maßnahmen und Projekten geregelt. Bewilligungsbehörden sind i.d.R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarungen

Veränderungen in Kindheit und Jugendphase erfordern ständige Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur. Beispielfähig seien genannt die demografische Entwicklung, die Einführung von Ganztagschulen, die wachsende Kommerzialisierung der Freizeitwelt und die Bedeutung neuer Medien für junge Menschen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger auf die unterschiedlichen Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen und vorhandene Konzepte pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einer kritischen Prüfung ihres Wirkens stellen.

Gleichzeitig will die Landesregierung die Mittel effektiver, wirksamer und zielgenauer einsetzen. Antragsverfahren, Mittelzuweisung und Nachweisführung werden vereinfacht. Dadurch wird die administrative Arbeit der pädagogischen Fachkräfte minimiert und zusätzliche

Zeit für die pädagogische Arbeit gewonnen. Der Wirkungsdialog wird fortgesetzt. Ergänzend zum Wirkungsdialog werden mit den Trägern in zentralen Bereichen Vereinbarungen geschlossen, die Ziele formulieren und Umsetzungsschritte festlegen (Zielvereinbarungen).

Zielvereinbarungen sind auch erforderlich, um die Verwendung der Mittel zu optimieren und um eine fachliche Planung für den Geltungszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans bis zum Jahr 2010 vornehmen zu können.

Wirkungsdialog und die Zielvereinbarungen sollen partnerschaftlich entwickelt werden. Denn nur, wenn die jeweilige trägerspezifische Ausrichtung berücksichtigt und einbezogen wird, versprechen diese Instrumente Erfolg. Die Durchführung obliegt den Landesjugendämtern auf der Grundlage der Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörde.

Überprüfung der Schwerpunkte

Die in diesem Kinder- und Jugendförderplan aufgenommenen Förderschwerpunkte werden in der Mitte der Legislaturperiode - erstmals zum Haushaltsjahr 2008 - auf ihre Wirksamkeit und Aktualität überprüft. Damit soll sichergestellt werden, dass mit der Grundausrichtung der Förderung die pädagogischen Zielsetzungen erreicht werden und insbesondere auf Herausforderungen, die sich durch Veränderungen der Lebenswelten junger Menschen ergeben, reagiert werden kann.

IV Förderbereiche

Die Förderbereiche konzentrieren sich auf die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur und auf die in den §§ 3 bis 5 KJFöG genannten Schwerpunkte - Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, Gender-Mainstreaming, interkulturelle Bildung und Erziehung, auf die in den §§ 6 und 7 KJFöG genannten Bereiche zur Partizipation junger Menschen und des Zusammenwirkens mit der Schule sowie auf die in § 10 Abs. 1 KJFöG genannten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung

1.1 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsberufen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen - je nach Verbandsprofil - z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände (Kosten für Personal und Verwaltung sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben);
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugenderholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Gefördert werden die im Landesjugendring NW zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

1.2 Jugendbildungsarbeit in Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens.

Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich zunehmend in den Jugendbildungsstätten inhaltliche oder methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit im Sinne der in den §§ 3 bis 7 KJFöG genannten Aufgaben.

1.3 Sonderurlaubsgesetz

Für die demokratische Gestaltung unserer Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass Menschen freiwillig Verantwortung übernehmen und sich in Vereinen, Verbänden und privaten und öffentlichen Institutionen ehrenamtlich engagieren.

Zur Stärkung und Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements wird den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendhilfe, die unbezahlten Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz in Anspruch nehmen, aus Landesmitteln der Verdienstausfall ersetzt.

1.4 Gedenkstättenfahrten

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit und zur sozialen Bildung werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt werden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden. Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehen ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Gedenkstättenfahrten sollen mindestens 12 Jahre alt sein.

1.5 Ring Politischer Jugend (RPJ)

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Bildung und zur Vermittlung von Erfahrungen politischer Willensbildung haben sich die Jugendorganisationen der demokratischen Parteien zum Ring Politischer Jugend NW zusammengeschlossen.

Zur Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes werden die Mitgliedsverbände des Rings politischer Jugend gefördert, sofern sie einer im Bundestag oder im Landtag Nordrhein-Westfalens vertretenen Mutterpartei angehören und über mehr als 1.500 Mitglieder in Nordrhein-Westfalen verfügen.

In die Förderung von Bildungsmaßnahmen dürfen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von unter 35 Jahren einbezogen werden. Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen sind nicht zuwendungsfähig.

2. Offene Kinder- und Jugendarbeit/Initiativgruppen/Kooperation von Jugendhilfe und Schule/Jugendsozialarbeit

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/Mobile Formen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft so die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs, Abenteuerspielplätze. Es können aber auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung dient der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern gemäß §§ 3 - 7 und 10 des KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung. Die Bereitstellung der Landesmittel ist daran gebunden, dass die Kommune mindestens den doppelten Betrag der Landeszuwendung für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitstellt.

2.2 Initiativgruppen

Initiativgruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen; hierzu können auch spezifisch ausgerichtete Einzelorganisationen gehören. Initiativgruppen bieten jungen Menschen pädagogische Angebote im Wohnumfeld im Rahmen des § 11 SGB VIII, insbesondere der Freizeit, Bildung und Beratung an. Die besondere Förderung des paritätischen Jugendwerks mit seinen Aktivitäten dient der Beratung und Unterstützung sowie der Förderung von Bildungsmaßnahmen der im Jugendwerk zusammengeschlossenen Initiativen.

2.3 Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist Voraussetzung dafür, dass schulisches und außerschulisches pädagogisches Handeln in Fragen der Förderung junger Menschen aufeinander abgestimmt werden kann. Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen besondere Angebote der Förderung vor allem für die Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen machen. Damit sollen im Zusammenwirken mit der Schule darüber hinaus neue Zielgruppen angesprochen und erreicht werden. Die Angebote sollen den jeweiligen örtlichen Bedarfen entsprechen. Die aus dieser Position geförderten Maßnahmen dürfen nicht für Maßnahmen an den Ganztags- und Förderschulen verwendet werden. Angesichts des Ausbaus von offenen Ganztagschulen im Primarbereich und erweiterten Ganztagschulen im Bereich der Haupt- und Förderschulen werden sich die Angebote nach diesem Kinder- und Jugendförderplan vielmehr neu ausrichten und ihre Bezüge zur Schule qualifizieren müssen.

Gefördert werden Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2.4 Schul- und berufsbezogene Jugendsozialarbeit

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benöti-

gen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird und zentrale Kompetenzen für eine eigenständige und verantwortliche Lebensgestaltung erworben werden können. Aufgrund der immer komplexer werdenden Integrationsbedingungen orientiert sich die Jugendsozialarbeit zunehmend auf präventive Ansätze der Förderung in Kooperation mit Schulen. Die Angebote müssen so formuliert sein, dass sie die jeweils spezifischen Benachteiligungen der jungen Menschen beachten. Daher stehen Bildungsbenachteiligungen sowie migrations- und geschlechtsbedingte Benachteiligungen besonders im Fokus.

Die Förderung der ausgewiesenen Träger der Jugendsozialarbeit soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern. Die Kernzielgruppe der Angebote sind daher Jugendliche der letzten drei Schuljahre der Sekundarstufe I sowie junge Menschen im ersten Jahr nach Verlassen der Schule. Eine Berücksichtigung junger Menschen zwischen 21 und 27 Jahren ist im Einzelfall möglich. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann in der Förderung Berücksichtigung finden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorlegen.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel dienen auch zur Weiterentwicklung der bestehenden sowie zur Entwicklung neuer, den Integrationsproblemen der Zielgruppe angemessenen Angebotsformen.

2.5 Überregionale Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Zu den landeszentralen Trägern gehören:

- der Landesjugendring,
- die Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit (LKJ),
- das Paritätische Jugendwerk (PJW).

Zur Beratung und Qualifizierung der Träger der Jugendarbeit zu aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit werden bei den Landesjugendämtern Fachberater gefördert.

3. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

3.1 Kulturelle Jugendarbeit/Jugendkunstschulen

Die Kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifende Programme vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahr-

nehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil. Die Zuwendung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ) zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Die Förderung der Jugendkunstschulen erfolgt nach einem einheitlichen Schlüssel. Insgesamt werden mindestens 40 Jugendkunstschulen pauschal gefördert unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

3.2 Kinder- und Jugendmedienarbeit

Jugendmedienarbeit ist ein wichtiger, integrativer Bestandteil einer zeitgemäßen Jugendarbeit. Die Jugendmedienarbeit hat die Aufgabe, Medienkompetenz zu vermitteln und die Medienbildung zu verbessern. Benachteiligungen beim Zugang zu Medien, Medieninhalten und der Qualifizierung im Umgang mit Medien sollen mit ihrer Hilfe abgebaut werden. Jugendmedienarbeit soll aber auch an den speziellen Interessen junger Menschen bezogen auf die Medien ansetzen und zur kritischen Reflexion des täglichen Mediengebrauchs anregen.

Gefördert werden überörtliche Träger der freien Jugendhilfe, die die Träger vor Ort bei der Entwicklung einer angemessenen Jugendmedienarbeit im Rahmen ihrer Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterstützen. Daneben werden gezielt Einzelprojekte gefördert, die der Weiterentwicklung der Jugendmedienarbeit dienen.

3.3 Akademie Remscheid

Die gezielte Qualifizierung der musisch-kulturellen und medienpädagogischen Jugendarbeit spielt eine wichtige Rolle. Das Land fördert daher die Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienbildung e.V. Die Akademie hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für haupt- und nebenberufliche sowie für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit durchzuführen. Die Akademie Remscheid wird mit insgesamt 50 % der zwischen Bund und dem Land verabredeten Gesamtfördersumme auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans des Trägers gefördert.

3.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.

Gefördert werden die freien landeszentralen Träger des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW; Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.; Evangelischer Arbeitskreis Kinder- und Jugendschutz/Diakonisches Werk Westfalen). Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW ist zugleich die nach § 17 KJFöG geforderte Landesstelle. Sie hat zur Aufgabe, Handlungskonzepte für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln. Hierzu gehören auch Strategien zur besseren Information und Aufklärung. Zugleich nimmt sie für die Oberste Landesjugendbehörde koordinierende Aufgaben wahr. Sie wirkt dabei insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei, den Jugend- und Ordnungsämtern sowie den Trägern des Jugendschutzes zusammen.

4. Besondere Handlungsansätze in der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Freiwilligenarbeit

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte und die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, werden sie darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinander zu setzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden sollen Projekte, die

- Kinder und Jugendliche in altersgerechter und umfassender Form über politische Zusammenhänge informieren und sie auf ihre Rechte hinweisen,
- sie darin unterstützen, ihre Interessen zu artikulieren und öffentlich einzubringen,
- die konkrete Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an sozialräumorientierten Planungs- und Gestaltungsprozessen auf kommunaler Ebene unterstützen,
- den Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen und politischen Entscheidungsträgern voranbringen.

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, Erfahrungen im Zusammenhang von nachhaltiger Entwicklung zu sammeln und Kenntnisse zu erwerben. Das FÖJ bietet Bildungs- und Lernmöglichkeiten auch im persönlichen Bereich. Gefördert werden jährlich bis zu 150 Plätze.

4.2 Geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit

Die geschlechtsspezifische Jugendarbeit (Jungen- und Mädchenarbeit) leistet einen wichtigen Beitrag zum Abbau von geschlechtsbedingten Benachteiligungen und zur Förderung der spezifischen Stärken. Sie bietet auch in der Arbeit mit Mädchen und Jungen mit Zuwanderungsgeschichte gute Ansätze zur Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen. Die Angebote dienen der Förderung einer selbst bestimmten und partnerschaftlichen Lebensführung und der Förderung der Entwicklung der eigenen auch geschlechtsbezogenen Identität.

Auf der Grundlage der fachlichen Standards der geschlechtsspezifischen Arbeit werden Projekte gefördert, die gezielt darauf hinwirken, geschlechtsspezifische oder reflektiert-koedukative Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu entwickeln. Darüber hinaus werden überörtliche tätige Träger der Mädchenarbeit und der Jungenarbeit gefördert. Ihre Tätigkeit soll auf eine Unterstützung der örtlichen Strukturen zielen und der Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen pädagogischen Arbeit dienen.

Zur Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit als zentrale Querschnittsaufgabe der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW und um die Träger bei der Entwicklung geschlechtergerechter Angebote und Strukturen zu unterstützen, fördert das Land eine Fachstelle Gender

NRW. Diese hat die Aufgabe, die Träger bei der Implementierung von Gender-Mainstreaming zu beraten und zu begleiten sowie Impulse für die geschlechtergerechte Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu geben.

4.3 Maßnahmen zum Abbau sozialer Benachteiligung/Pädagogische Angebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte

Soziale Benachteiligung abzubauen und Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen, sind besondere Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe. Soziale Benachteiligungen sind oftmals auch das Ergebnis davon, dass Kinder in sozial randständigen oder durch sozialen Abstieg gefährdeten Stadtteilen und Wohnquartieren aufwachsen. Eine Kinder- und Jugendarbeit, die im sozialen Nahraum angesiedelt ist, kann dazu beitragen, durch geeignete und frühzeitig greifende Angebote der Prävention, Beratung und Hilfe Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu geben.

Gefördert werden sollen Projekte, die im Rahmen integrativer Lösungen Problemlagen frühzeitig wahrnehmen und erkennen und Benachteiligungen in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren relevanten Fachdisziplinen abbauen.

Wesentliche Handlungsschwerpunkte sollen dabei der Abbau von Bildungsbenachteiligungen, die Vermeidung weiterer sozialer Ausgrenzung sowie die Stärkung der Selbsthilfepotentiale sein. Denkbar sind kombinierte Angebote mit den Elementen Hausaufgabenhilfe, Nachmittagsbetreuung, pädagogische Mittagstische, Einbezug der Eltern und der Einbezug von Gesundheitsdiensten.

Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte benötigen besondere Hilfe und Unterstützung. Ihre Integration ist auch eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Dazu gehört die Berücksichtigung ihrer jeweils spezifischen Lebenslagen, der besonderen Anforderungen an ihre soziale Integration sowie ihrer notwendigen individuellen Förderung.

Gefördert werden sozialräumlich angelegte Projekte der interkulturellen Bildung und der pädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte. Die Projekte sollen insbesondere auch die soziale, kulturelle und sprachliche Integration der Kinder und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien fördern und so zu ihrer Integration beitragen. Dies schließt auch gezielte Projekte der Gewaltprävention mit ein.

Gefördert werden darüber hinaus pädagogische Ansätze, die Kinder und Jugendliche aus dieser Zielgruppe zur Partizipation ermutigen. Dies können auch Projekte zur Förderung der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sein.

4.4 Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Sie hat dabei besondere Formen und Methoden entwickelt und Kooperationen u.a. mit Schulen aufgebaut. Projekte zur Vorbeugung von Gewalt, insbesondere solche, die in Kooperation mit Dritten geplant und durchgeführt werden, und sich an Kinder und Jugendliche wenden, die in besonders gefährdeten Situationen aufwachsen und erheblichen Risiken ausgesetzt sind, sollen gefördert werden. Dazu gehört auch die präventive Netzwerkarbeit mit Familien, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Organisationen. Die Projekte sollen vorrangig in Wohnumfeldern durchgeführt werden, die eine besonders hohe soziale Problemdichte aufweisen.

Zu den besonderen Formen präventiver Jugendarbeit gehört die sozialpädagogische Fußball-Fanarbeit im Rahmen des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“. Ihre pädagogische Arbeit richtet sich vor allem an gefährdete jugendliche Fußballfans. Fußball-Fanprojekte wirken Gewaltverhalten im Umfeld von Fußballveranstaltungen entgegen. Sie bieten darüber hinaus Treffpunkte, Beratung in schwierigen Lebenssituationen sowie Begleitung im Rahmen von Sportveranstaltungen an.

Noch immer ist sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein schwer wiegendes Problem. Das Land stellt Mittel zur Verfügung, um im Einzelfall Angebotsformen der Prävention und Aufklärung zu erproben.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans werden Brücke-Projekte gefördert. Damit wird einem zentralen Anliegen der Jugendhilfe entsprochen.

5. Besondere Maßnahmen/Innovative Projekte und Experimente

Zur Reflektion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium als Oberste Landesbehörde nach § 82 SGB VIII insbesondere

- auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen,
- Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung und nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
- innovative Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter.

6. Investitionen

Für die Durchführung verschiedener Angebote der Jugendarbeit, z.B. im Bereich der Jugendfreizeiten, Jugendbildung, bei Ferienmaßnahmen und Jugendsozialarbeit sind geeignete bauliche Einrichtungen erforderlich. Um deren Erhalt, Neubau und deren Ausstattung zu ermöglichen, wird über den Kinder- und Jugendförderplan die Investitionstätigkeit von freien Trägern der Jugendhilfe gefördert. Im Zentrum der Fördertätigkeit stehen Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Einrichtungen zur Durchführung überörtlicher Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Jugendwerkstätten und vergleichbare Einrichtungen.

Kinder- und Jugendförderplan
insgesamt:

75.070.500 EUR

Nachrichtlich:

Übersicht über Einzelpositionen des Kinder- und Jugendförderplans gemäß Haushaltsplan 2006

Position 1: Jugendverbandsarbeit, politische und soziale Bildung	21.400.000 EUR
Position 2: Offene Arbeit/Initiativgruppen/ Kooperation Jugendhilfe Schule	40.835.000 EUR
Position 3: Kulturelle Jugendarbeit/Jugendmedienarbeit/Kinder- und Jugendschutz	4.160.500 EUR
Position 4: Besondere Handlungsansätze der Kinder- und Jugendarbeit	4.225.000 EUR
Position 5: Besondere Maßnahmen (Innovative Projekte und Experimente)	2.400.000 EUR
Position 6: Investitionen	2.000.000 EUR
Gesamtförderung	75.070.500 EUR

1-1

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Vom 15. Februar 2006

(GV. NRW. S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006

(GV. NRW. S. 278)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt

Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt

Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation
- § 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Zweiter Teil

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt

Schulstruktur

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gesamtschule
- § 18 Gymnasiale Oberstufe
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 21 Hausunterricht, Schule für Kranke
- § 22 Berufskolleg
- § 23 Weiterbildungskolleg
- § 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
- § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Zweiter Abschnitt

Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

- § 26 Schularten
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

Dritter Teil

Unterrichtsinhalte

- § 29 Unterrichtsvorgaben
- § 30 Lernmittel
- § 31 Religionsunterricht
- § 32 Praktische Philosophie, Philosophie
- § 33 Sexualerziehung

Vierter Teil

Schulpflicht

- § 34 Grundsätze
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
- § 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II
- § 39 Örtlich zuständige Schule
- § 40 Ruhen der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Fünfter Teil Schulverhältnis

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 44 Information und Beratung
- § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 50 Versetzung, Förderangebote
- § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung
- § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

- § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Schulgesundheit
- § 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen
- § 56 Druckschriften, Plakate

Sechster Teil Schulpersonal

- § 57 Lehrerinnen und Lehrer
- § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
- § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 60 Schulleitung
- § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Siebter Teil Schulverfassung

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 62 Grundsätze der Mitwirkung
- § 63 Verfahren
- § 64 Wahlen

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

- § 65 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
- § 68 Lehrerkonferenz
- § 69 Lehrerrat
- § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- § 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 72 Schulpflegschaft
- § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 74 Schülervertretung
- § 75 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

- § 76 Mitwirkung beim Schulträger
- § 77 Mitwirkung beim Ministerium

Achter Teil Schulträger

- § 78 Schulträger der öffentlichen Schulen
- § 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- § 80 Schulentwicklungsplanung
- § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 82 Mindestgröße von Schulen
- § 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte
- § 84 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen
- § 85 Schulausschuss

Neunter Teil Schulaufsicht

- § 86 Schulaufsicht

- § 87 Schulaufsichtspersonal
- § 88 Schulaufsichtsbehörden
- § 89 Besondere Zuständigkeiten
- § 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde
- § 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

Zehnter Teil Schulfinanzierung

- § 92 Kostenträger
- § 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 94 Sachkosten
- § 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln
- § 96 Lernmittelfreiheit
- § 97 Schülerfahrkosten
- § 98 Zuwendungen
- § 99 Sponsoring, Werbung

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft Erster Abschnitt Ersatzschulen

- § 100 Begriff, Grundsätze
- § 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen
- § 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
- § 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes
- § 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

- § 105 Grundsätze
- § 106 Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 107 Personalkosten
- § 108 Sachkosten
- § 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 111 Folgekosten aufgelöster Schulen
- § 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 114 Prüfungsrecht
- § 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

- § 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung
- § 117 Untersagung
- § 118 Anerkannte Ergänzungsschule

Vierter Abschnitt Freie Unterrichtseinrichtungen

- § 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

Zwölfter Teil Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Datenschutz

- § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- § 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern
- § 122 Ergänzende Regelungen

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler
- § 124 Sonstige öffentliche Schulen
- § 125 Einschränkung von Grundrechten
- § 126 Ordnungswidrigkeiten
- § 127 Befristete Vorschriften
- § 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 129 Änderung von Gesetzen
- § 130 Aufhebung von Vorschriften
- § 131 Weitergeltung von Vorschriften
- § 132 Übergangsvorschriften
- § 133 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Erster Teil Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt Auftrag der Schule

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und Individuelle Förderung

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen
 1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
 2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
 3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
 4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
 5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
 6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
 7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
 8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.
- (6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.
- (7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.
- (8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsveragen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.
- (9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- (10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

- (11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.
(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.
(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.
(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.
(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5

Öffnung von Schule,

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zweiter Abschnitt

Geftungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6

Geftungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

- (1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.
(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nicht-rechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schularart anzugeben. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 7

Schuljahr, Ferien

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Ministerium kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen.
(2) Das Ministerium erlässt die Ferienordnung. Sie sieht neben den landesweiten Ferien bewegliche Ferientage vor, über deren Termine die Schulkonferenz entscheiden kann.

§ 8

Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.
(2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9

Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

- (1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.
(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

Zweiter Teil

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt Schulstruktur

§ 10

Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

- (1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).
(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.
(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.
(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.
(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. § 83 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.
(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 11

Grundschule

- (1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertig-

Auszug KICK
§§ 8a + 72a

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)

Vom

2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.

- c) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“.

- d) Die Angabe zu § 43 folgt nach der Überschrift zum Zweiten Abschnitt und wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege“.

- e) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege“.

- f) Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Persönliche Eignung“.

- g) Die Angabe zum Achten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel. Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c)“.

- h) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt. Pauschalisierte Kostenbeteiligung“.

- i) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung“.

- j) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen“.

- k) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Anwendungsbereich“.

- l) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung“.

- m) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Berechnung des Einkommens“.

- n) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Umfang der Heranziehung“.

- o) Die Angabe zu § 96 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „(§§ 43, 44)“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes

oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jun-

gen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Unterstützung“ wird die Angabe „1.“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Satzende wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 2 angefügt:

„2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder tatsächlich sorgen“ eingefügt.

8. § 22a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden; Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung."

23. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken."

24. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Angaben“ werden die Wörter „sowie der Konzeption“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

25. § 50 Abs. 3 wird aufgehoben.

26. In § 52a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung“ gestrichen.

27. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „und Verwendung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ werden durch die Wörter „der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.

28. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „, den Erhebungszweck und Zweck der Verarbeitung und Nutzung“ durch die Wörter „sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „nach den §§ 42 bis 48a“ die Wörter „und nach § 52“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder“.
 - cc) In der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.“

29. § 63 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „in Akten und auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.

30. Nach § 64 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“

31. § 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nach der Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder“.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

32. § 67 wird aufgehoben.

33. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „und verwenden“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Akten oder auf sonstigen Datenträgern“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

34. Dem § 69 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.“

35. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine

Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen."

36. In § 76 Abs. 1 werden die Angabe „43“ und das Komma gestrichen.
37. § 78a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27).“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 42, 43)“ durch die Angabe „(§ 42)“ ersetzt.
38. Dem § 78b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die
1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen und
 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.“
39. In § 84 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
40. In § 87 werden die Wörter „und die Herausnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ sowie die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
41. In § 87a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 44)“ durch die Angabe „(§§ 43, 44)“ ersetzt.
42. In § 89b Abs. 1 werden die Wörter „oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten“ und die Angabe „(§ 43)“ gestrichen.
43. Dem § 89e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.“
44. § 89f Abs. 3 wird aufgehoben.

45. Die Überschrift des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel
Kostenbeteiligung“.

46. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Pauschalierte Kostenbeteiligung“.

47. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 90

Pauschalierte Kostenbeteiligung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und Kindertagespflege“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „§§ 22, 24“ durch die Wörter „§§ 22 bis 24“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.

dd) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kostenbeiträge“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Kostenbeitrag“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Kostenbeitrag“ ersetzt.

- f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

48. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Kostenbeiträge
für stationäre und teilstationäre
Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen“.

49. Die §§ 91 bis 94 werden durch folgende §§ 91 bis 94 ersetzt:

„§ 91

Anwendungsbereich

- (1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

Bundesministerium
der Justiz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, Verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

- (2) Die Leistungen nach diesem Buch beinhalten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.

Landesrecht kann regeln, dass Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung Vorrangig vor anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Zweites Kapitel:**Leistungen der Jugendhilfe****Erster Abschnitt:****Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

§ 11

Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden; sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Freizeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit.

4. Internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
6. Jugendberufshilfe.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12

Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13

Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen

Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger beruflicher und außerberuflicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15

Landesrechtvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt:

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.